Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 763

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
11 — 53001 — 4835/58

Bonn, den 20. Dezember 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die drei Abkommen in deutscher und portugiesischer Sprache nebst dazugehörigem Schriftwechsel sowie eine Denkschrift zu den Abkommen sind beigefügt.

Federführend sind die Bundesminister des Auswärtigen, der Justiz, der Finanzen und für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 200. Sitzung am 19. Dezember 1958 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den am 3. April 1958 in Lissabon unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik, nämlich

1. Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Portugal,
2. Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
3. Abkommen über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs

sowie den zugehörigen Schriftwechseln wird zugestimmt. Die Abkommen und die Schriftwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird den DM-Gegenwert der Beträge, die auf das in Artikel 3 Abs. 1 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal genannte Konto überwiesen werden, an die nach Absatz 2 Ausgleichsberechtigten zahlen. Für die Berechnung des DM-Gegenwertes ist der zwischen der Bank Deutscher Länder (Deutsche Bundesbank) und der Banco de Portugal vereinbarte offizielle Wechselkurs (Mittelkurs) maßgebend.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die von den zuständigen portugiesischen Stellen bezeichneten Personen oder ihre Rechtsnachfolger mit den von den portugiesischen Stellen jeweils angegebenen Beträgen. Die bezeichneten Personen oder ihre Rechtsnachfolger sind insoweit nicht ausgleichsberechtigt, als sie oder ihre Rechtsvorgänger von Dienststellen des Deutschen Reichs im Hinblick auf ihre bei portugiesischen Banken festgelegten Konten Zahlungen erhalten haben. Derartige Zahlungen sind unter Zugrundelegung des für die Zahlung maßgebenden Wechselkurses auf die mitgeteilten Beträge voll anzurechnen.

(3) Ein von den Ausgleichsberechtigten nach den Bestimmungen der Artikel 3 bis 7 dieses Gesetzes zu entrichtender Ablösungsbeitrag ist mit dem gemäß Absatz 1 errechneten Betrag in Deutscher Mark zu verrechnen.

(4) Die Ausgleichsberechtigten können an Stelle des Betrages in Deutscher Mark auch Zahlung in portugiesischer Währung verlangen, wenn Bedenken wegen der Beitragsleistung (Artikel 3 bis 7) nicht bestehen.

Artikel 3

(1) Zur Wiedereinbringung der nach Artikel 1 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal geleisteten Zahlung entrichten diejenigen Personen, deren Vermögen nach den Artikeln 3 und 4 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal freigegeben wird, einen Beitrag an den Bund (Ablösungsbeitrag).

(2) Der Ablösungsbeitrag wird nicht erhoben

1. von natürlichen und juristischen Personen, die am 1. September 1939 keinen Wohnsitz (Sitz) im Deutschen Reich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatten,
2. von Personen, die zu dem Personenkreis der Verfolgten gemäß §§ 1 bis 4, 6, 150 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) gehören,
3. von Frauen, die mit Deutschen verheiratet sind oder waren und durch die Eheschließung deutsche Staatsangehörige geworden sind, jedoch im Zeitpunkt der Eheschließung die portugiesische Staatsangehörigkeit besaßen.

Artikel 4

(1) Der Ablösungsbeitrag beträgt ein Drittel des Wertes des Vermögens, das nach den Artikeln 3 und 4 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal freigegeben wird.

(2) Das dem Ablösungbeitrag unterliegende Vermögen wird vorbehaltlich des Absatzes 5 Buchstabe a mit dem Wert angesetzt, der sich nach den §§ 2 bis 17 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Vermögensbewertungsgesetzes vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) ergibt. Bewertungsstichtag ist der Tag des Inkrafttretens des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal. Außer in den Fällen des Artikels 2 Abs. 1 ist das Vermögen nach dem zwischen der Bank Deutscher Länder (Deutsche Bundesbank) und der Banco de Portugal vereinbarten offiziellen Wechselkurs

(Mittelkurs) in Deutsche Mark umzurechnen, der am Bewertungsstichtag maßgebend ist.

(3) Es besteht die Vermutung, daß der sich nach Absatz 2 ergebende Wert nicht niedriger ist als der aus Anlaß der Beschlagnahme ermittelte Wert.

(4) Wird für Vermögen, das dem Ablösungsbeitrag unterliegt, auf Grund von Vorschriften über endgültige Wertansätze in den Fällen des § 9 des D-Markbilanzgesetzes ein Ausgangswert für die Steuern vom Einkommen und Ertrag zu Grunde gelegt, der höher ist als der nach Absatz 2 angesetzte Wert, so ist dieser höhere Wert bei der Bemessung des Ablösungsbeitrags anzusetzen. Ist Ausgangswert im Sinne des Satzes 1 ein um den Ablösungsbeitrag gekürzter Wert, so ist der Ablösungsbeitrag für die Bemessung hinzuzurechnen. Weicht der Stichtag, auf den der Ausgangswert für die Steuern vom Einkommen und Ertrag ermittelt wird, von dem in Absatz 2 festgesetzten Bewertungsstichtag ab, so sind für den Zweck des Wertvergleichs Wertveränderungen, die auf Umstände zwischen den beiden maßgebenden Stichtagen zurückzuführen sind, dem Ausgangswert zu- oder von ihm abzurechnen; ergibt sich danach ein höherer Wert, so ist auf diesen Satz 1 anzuwenden.

(5) Für Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen gilt folgendes:

a) Bei Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die eine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung aufstellen und eine Ausgleichsforderung in Anspruch nehmen oder für ihre in § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) bezeichneten Verbindlichkeiten nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden können, berechnet sich der Ablösungsbeitrag ausschließlich nach dem Ansatz der freigegebenen Vermögenswerte in diesen Rechnungen. Ist der angesetzte Wert um den Ablösungsbeitrag gekürzt, so ist die Kürzung für die Berechnung des Ablösungsbeitrags rückgängig zu machen. Maßgebend ist der endgültige Ansatz in der Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung. Als Ausgleichsforderungen gelten nicht Sonderausgleichsforderungen gemäß § 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sowie Ausgleichsforderungen, die nicht auf § 11 des Umstellungsgesetzes, § 8 der Bankenverordnung, der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und § 45 Abs. 1 und 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes beruhen.

b) Bei allen übrigen nicht unter Buchstabe a fallenden Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen ist Absatz 4 bei der Berechnung des Ablösungsbeitrags für die dem Beitrag unterliegenden Vermögenswerte sinngemäß anzuwenden.

Artikel 5

(1) Von der Erhebung des Ablösungsbeitrags wird abgesehen, wenn der nach Artikel 4 maßgebende Wert des dem Ablösungsbeitrag unterliegenden Vermögens nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark beträgt (Freigrenze). Übersteigt das Vermögen diesen Betrag, so wird der Ablösungsbeitrag nur insoweit erhoben, als er aus dem übersteigenden Vermögensteil gedeckt werden kann.

(2) Ein Ablösungsbeitrag von weniger als 100 Deutsche Mark wird nicht festgesetzt (Kleinbetragsgrenze).

(3) Für die Beitragsberechnung sowie für die Berechnung der Freigrenze und der Kleinbetragsgrenze ist das nach den Artikeln 3 und 4 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal freigegebene Vermögen als Einheit zu behandeln.

Artikel 6

(1) Der Ablösungsbeitrag wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Auf diesen finden die für Steuerbescheide im Sinne des § 210 b der Reichsabgabenordnung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Ist nach Artikel 4 Abs. 4 ein höherer Wert bei der Bemessung des Ablösungsbeitrags anzusetzen, so ist ein bereits bekanntgegebener Bescheid zu berichtigen; dies gilt auch dann, wenn dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist.

(2) Der Ablösungsbeitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides über den Ablösungsbeitrag fällig.

(3) Eine Vorauszahlung auf den Ablösungsbeitrag kann bis zur Höhe des Betrages, der voraussichtlich auf den nach Artikel 4 maßgebenden Wert des Vermögens entfällt, verlangt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Für die Veranlagung und Erhebung des Ablösungsbeitrags ist die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) zuständig.

Artikel 7

(1) Für den Ablösungsbeitrag (einschließlich der auf ihn zu leistenden Vorauszahlungen) gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei dem Beitrag abweichend von § 144 der Reichsabgabenordnung drei Jahre.

Artikel 8

Vermögenswerte, die nach den Artikeln 3 und 4 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal und nach dem Abkommen über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs freigegeben werden, und gewerbliche Schutzrechte, die nach dem Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wiederhergestellt werden, unterliegen nicht der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz. Sie sind bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem sie freigegeben oder wiederhergestellt werden, von der Vermögenssteuer befreit.

Artikel 9

(1) Die Entscheidungen der Deutschen Verrechnungskasse gemäß Artikel 3 Abs. 4 des Abkommens über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs sind zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Verrechnungskasse kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Klage erhoben werden. Für die Klage ist das Landgericht am Sitz der Verrechnungskasse ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

Artikel 10

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 11

Artikel 4 Abs. 4 und 5 und Artikel 8 dieses Gesetzes gelten nicht im Saarland.

Artikel 12

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Abkommen, und zwar

das in Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes genannte Abkommen gemäß seinem Artikel 15,

das in Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzes genannte Abkommen gemäß seinem Artikel 18,

das in Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes genannte Abkommen gemäß seinem Artikel 16,

in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Begründung zum Gesetzentwurf

Zu Artikel 1

Die Abkommen berühren Gegenstände der Gesetzgebung und bedürfen daher nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften.

Zu Artikel 2

Wegen Artikel 2 wird auf die Ausführungen der Denkschrift zum Abkommen über deutsche Vermögenswerte (Teil II, 1) hingewiesen.

Zu Artikel 3

Zur Wiedereinbringung der im Interesse der deutschen Vermögenseigentümer geleisteten und zunächst aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebrachten Ablösungssumme haben die Eigentümer des freigewordenen deutschen Vermögens in Portugal einen Ablösungsbeitrag an den Bund zu entrichten, der ein Drittel des Wertes der freigegebenen Vermögenswerte beträgt (vgl. dazu Artikel 1 letzter Satz des Vermögensabkommens).

Diese Regelung entspricht den zur Freigabe der deutschen Vermögenswerte mit anderen Staaten abgeschlossenen Abkommen. So waren die Eigentümer deutschen Vermögens in der Schweiz nach dem Vermögensabkommen mit der Schweiz vom 26. August 1952 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 17) gehalten, einen Beitrag zu leisten, der grundsätzlich ein Drittel des freizugebenden deutschen Vermögens in der Schweiz betrug. Ein Unterschied ergibt sich bei der mit der Schweiz getroffenen Regelung nur insoweit, als sich die Schweiz bereit erklärt hatte, den Ablösungsbeitrag durch schweizerische Stellen (Schweizerische Verrechnungsstelle) zu erheben; im Falle Portugal sind demgegenüber dafür deutsche Behörden zuständig.

Demzufolge bestimmt Artikel 3 Abs. 1, daß diejenigen Personen, deren Vermögen nach den Artikeln 3 und 4 des Vermögensabkommens freigegeben wird, einen Ablösungsbeitrag an den Bund zu entrichten haben. Unter die Beitragspflicht fallen somit nicht die Personen, deren Vermögen nach dem Abkommen über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs (Clearing-Abkommen) freigegeben wird. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß die deutschen Gläubiger nach Artikel 4 des Clearing-Abkommens nur zwei Drittel (bei Valutaforderungen) bzw. nur ein Zehntel (bei Reichsmarkforderungen) erhalten. Eine weitere Minderung dieser Beträge durch Erhebung eines Ablösungsbeitrags erscheint nicht vertretbar. In den Fällen, in denen deutsche Gläubiger am 1. September 1939 ihren Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, bei der Antragstellung nach Artikel 8 des Clearing-Abkommens aber in Portugal hatten, sollen die Auszahlungen nach Artikel 5 des Clearing-Abkommens auf portugiesisches Verlangen dem Gläubiger in voller Höhe zugute kommen. Wird der auszuzahlende Betrag nicht unmittelbar von der Bank von Portugal an den Gläubiger ausbezahlt, sondern nach Artikel 3 Abs. 1 des Vermögensabkommens von der Bank von Portugal auf das Depositen-Konto der Bundesrepublik Deutschland bei der Bank von Portugal übertragen, so soll auch in diesen Fällen im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung von der Erhebung des Ablösungsbeitrags abgesehen werden. Auch diese Fälle sind durch die Fassung des Artikels 3 Abs. 1 von der Beitragspflicht ausgenommen.

Eine Heranziehung der deutschen gewerblichen Schutzrechte in Portugal zu dem in Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen Ablösungsbeitrag kommt nicht in Betracht. Das Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sieht nur eine Wiederherstellung verfallener gewerblicher Schutzrechte und nicht eine Freigabe dieser Rechte vor. Insoweit fehlt es schon an der Voraussetzung für eine Heranziehung zu dem Ablösungsbeitrag. Von

den in Portugal noch bestehenden deutschen gewerblichen Schutzrechten können die Patente außer Betracht bleiben, da sie infolge der seit Beendigung des Krieges verstrichenen Zeit und der inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklung in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle keine wirtschaftliche Bedeutung mehr haben dürften. Die noch bestehenden deutschen Warenzeichen in Portugal sind für eine Heranziehung zu dem Ablösungsbeitrag ihrer Natur nach nicht geeignet. Infolgedessen können auch die noch bestehenden gewerblichen Schutzrechte in Portugal zu dem Ablösungsbeitrag nicht herangezogen werden. Es konnte deshalb auf die Aufnahme einer dem Artikel 6 des deutsch-schweizerischen Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz entsprechenden Bestimmung verzichtet werden. Im Ergebnis führt dieser Verzicht zu keiner abweichenden Beitragsregelung gegenüber dem deutsch-schweizerischen Vermögensabkommen.

In Artikel 3 Abs. 2 sind die Befreiungstatbestände abschließend aufgeführt. Da der Ablösungsbeitrag erhoben wird, um die durch allgemeine Haushaltsmittel für einen beschränkten Personenkreis (die Eigentümer deutschen Vermögens in Portugal) herbeigeführten Vermögensvorteile auszugleichen, wäre es angezeigt gewesen, Ausnahmen von der Beitragsleistung nicht zuzulassen. Auf portugiesischen Wunsch wurden jedoch die in Artikel 3 Abs. 2 Nummern 1 bis 3 bestimmten Ausnahmen von der Beitragsleistung eingeräumt. Die Befreiungsvorschriften werden voraussichtlich keinen nennenswerten Ausfall zur Folge haben.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1 bis 3

Entsprechend der in dem Vermögensabkommen mit der Schweiz getroffenen Regelung wird der Ablösungsbeitrag in Artikel 4 Abs. 1 auf ein Drittel des freigegebenen Vermögens in Portugal bemessen. Soweit das freigegebene Vermögen dem Ablösungsbeitrag unterliegt, sind für die Wertermittlung nach Absatz 2 die allgemeinen Vorschriften des Bewertungsgesetzes maßgebend. Danach ist der Bewertung der gemeine Wert (Verkehrswert) zugrunde zu legen. (Die Vorschriften des 2. Teils des Bewertungsgesetzes sind bei der Wertermittlung nicht anwendbar, da Einheitswerte für Vermögen im Ausland nicht feststellbar werden.) Die Wertermittlung erfolgt auf den Tag, an dem das Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in Portugal nach seinem Artikel 15 Abs. 2 in Kraft tritt. Mit diesem Tage werden die deutschen Vermögenswerte in Portugal, soweit sie unter Artikel 4 des Vermögensabkommens fallen, für die Eigentümer wieder verfügbar, ohne daß es einer besonderen Freigabeverfügung von portugiesischer oder deutscher Seite bedarf. Da der Ablösungsbeitrag in Deutscher Mark zu leisten ist, muß außer in den Fällen des Artikel 2 Abs. 1 der — zunächst in Escuden ermittelte — Wert des freigegebenen Vermögens nach dem am Bewertungsstichtag maßgebenden Umrechnungskurs in Deutsche Mark umgerechnet werden. Der nach Artikel 4 Abs. 2 zu ermittelnde Wert umfaßt auch die Erträge des Vermögens, die seit der Beschlagnahme angefallen sind. Andererseits mindert sich der Wert durch die bis zur Freigabe des Vermögens eingetretenen Verluste.

Die Vermögensbewertung wird die damit nach Artikel 6 Abs. 4 beauftragte Oberfinanzdirektion Frankfurt vor erhebliche Schwierigkeiten stellen. Einen Anhaltspunkt bildet — abgesehen von den Angaben des Beitragspflichtigen — lediglich die von den portugiesischen Behörden anläßlich der Beschlagnahme durchgeführte Wertermittlung (sogenannte Listenwerte). Die Unterlagen hierüber hat die Portugiesische Regierung der Bundesregierung zur Verfügung gestellt. Artikel 4 Abs. 3 will diese auf den Verhältnissen von 1945 aufbauenden Wertermittlungen in der Weise für Zwecke der Beitragsbemessung verwenden, daß er eine widerlegbare Vermutung dahin begründet, der nach Absatz 2 maßgebende Wert sei nicht niedriger als der Listenwert.

Zu Absatz 4

Die Schwierigkeit der Bewertung zwingt dazu, bei dem dem Ablösungsbeitrag unterliegenden Vermögen, das ganz oder teilweise zu einem Betrieb gehört, die Bewertung nach dem Bewertungsgesetz mit der Bewertung zu koppeln, die die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften für den erstmaligen Ansatz in der Bilanz vorsehen. Wird die Bewertung richtig vorgenommen, dann dürfte sich bei der Bewertung nach den §§ 2 bis 17 des Bewertungsgesetzes und bei der Ermittlung des Höchstwerts für den Ansatz in der Bilanz kein Wertunterschied ergeben, weil bei beiden Bewertungen der Zeitwert zu ermitteln ist. Da es sich aber um Vermögen im Ausland handelt und die üblichen Hilfsmittel zur Ermittlung des zutreffenden Wertes weitgehend versagen, hat es der Beitragspflichtige in der Hand, die im einzelnen nicht nachprüfbaren Werte so anzugeben, wie es für ihn steuerlich günstig erscheint. Bei der Einbuchung der dem Ablösungsbeitrag unterliegenden Vermögenswerte in die Bilanz ist er in der Regel bestrebt, eine möglichst hohe Bewertung vorzunehmen, weil dadurch entsprechend hohe, den Ertrag mindernde Absetzungen für Abnutzung oder Teilwertabschreibungen vorgenommen werden können und im Fall einer späteren Veräußerung ein entsprechend niedrigerer Veräußerungsgewinn entsteht. Für Zwecke der Beitragsleistung geht sein Bestreben umgekehrt dahin, durch eine möglichst niedrige Bewertungsangabe eine entsprechend geringere Beitragsbelastung zu erreichen. Werden beide Werte in der Weise gekoppelt, daß der jeweils höhere Wert die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Ablösungsbeitrags zu sein hat, dann dürfte das Ziel, den zutreffenden Wert ermittelt zu haben, erreicht sein.

Nach § 9 des D-Markbilanzgesetzes waren die beschlagnahmten deutschen Vermögenswerte im Ausland in der DM-Eröffnungsbilanz der Unternehmen in der Regel vorläufig mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen. Nach der geltenden Rechtslage (§§ 47, 74 Abs. 2 und 3, 75 D-Markbilanzgesetz) kann die steuerliche DM-Eröffnungsbilanz bei Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte mit der Folge berichtigt werden, daß ein Gewinn nicht entsteht (erfolgsneutrale Ein-

buchung), sich aber andererseits das steuerpflichtige Vermögen vom 21. Juni 1948 entsprechend erhöht (wegen der Freistellung der freigegebenen Vermögenswerte in Portugal von der Vermögensabgabe und der Vermögenssteuer siehe Artikel 8). Um die hierbei aufgetretenen Schwierigkeiten der Bewertung (insbesondere die Verteilung der nach dem 20. Juni 1948 angefallenen Erträge auf die einzelnen Veranlagungszeiträume) zu vermeiden, soll im Rahmen eines 4. D-Markbilanzergänzungsgesetzes vorgesehen werden, daß das zurückgegebene Auslandsvermögen — gegebenenfalls abzüglich eines bei der Freigabe geleisteten Ablösungsbeitrages — bei der erfolgsneutralen Einbuchung mit dem Wert angesetzt werden kann, der ihm im Zeitpunkt der Freigabe beizulegen ist (also einschließlich der während der Beschlagnahme angefallenen Erträge und vermindert um die eingetretenen Verluste).

Es ist noch nicht abzusehen, wann das 4. D-Markbilanzergänzungsgesetz in Kraft treten wird. Deshalb ist nach Artikel 4 Abs. 4 die Kopplung der Bewertung nach dem Bewertungsgesetz mit dem als Ausgangswert für die Steuern vom Einkommen und Ertrag maßgebenden Bilanzansatz in folgender Weise vorgesehen:

Für das freigegebene Betriebsvermögen wird zunächst der Wert nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt und der Beitragsfestsetzung zugrunde gelegt. Will der Abgabepflichtige im Rahmen der durch das 4. D-Markbilanzergänzungsgesetz vorzuschreibenden Höchstwerte bei der erfolgsneutralen Einbuchung der freigegebenen Vermögenswerte einen höheren als den der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Wert ansetzen, so wird dieser höhere Wert auch der Beitragsbemessung zugrunde gelegt; zu diesem Zweck wird der Bescheid über den Ablösungsbeitrag erforderlichenfalls berichtigt (vgl. Artikel 6 Absatz 1).

Sollte das 4. D-Markbilanzergänzungsgesetz den Ausgangswert oder den Bewertungsstichtag nicht in Übereinstimmung mit Artikel 4 regeln, so sind dafür Anpassungsvorschriften vorgesehen.

Zu Absatz 5

Das D-Markbilanzgesetz gilt für Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nicht. Wegen der mit dem Anspruch auf Ausgleichsforderungen zusammenhängenden Besonderheiten erschien es zweckmäßig, bei denjenigen Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die eine Ausgleichsforderung in Anspruch nehmen, für die Berechnung des Ablösungsbeitrags ausschließlich den Wert zugrunde zu legen, mit dem die freigegebenen Vermögenswerte endgültig in der Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung angesetzt werden. Eine ungleichmäßige Behandlung wird sich in der Regel dadurch nicht ergeben. Da diese Werte der Prüfung durch die Bankaufsichtsbehörde unterliegen, besteht die Gewähr, daß sie zutreffend ermittelt werden. In allen übrigen Fällen bleibt es auch bei den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen bei der sinngemäßen Anwendung des Artikels 4 Abs. 4, d. h. als Ausgangswert ist derjenige Wert dem Wertvergleich und gegebenenfalls der Beitragsberechnung zugrunde zu legen, der bei einem Unternehmen, das nicht zu dem Kreis der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen gehört, nach Artikel 4 Abs. 4 maßgebend wäre.

Zu Artikel 5

Entsprechend dem Vorbild in dem Vermögensabkommen mit der Schweiz (vgl. dort Artikel 3, 4) wird in Fällen, in denen das freigegebene Vermögen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, zur Schonung kleiner Vermögen auf die Beitragsleistung verzichtet bzw. ein Nachlaß auf den Beitrag gewährt.

Zu Artikel 6

Der Ablösungsbeitrag soll nach Absatz 4 von der Oberfinanzdirektion Frankfurt, die schon bei der Durchführung des Vermögensabkommens mit der Schweiz mit ähnlichen Aufgaben betraut war, durch schriftlichen Bescheid in Deutscher Mark festgesetzt werden. Die Festsetzung ist zu berichtigen, wenn sich nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids ergibt, daß der Beitragspflichtige sein freigegebenes Betriebsvermögen mit einem höheren als dem der Beitragsbemessung zu Grunde gelegten Wert in der Bilanz angesetzt hat.

Zu Artikel 7

Der Ablösungsbeitrag, der in seiner materiellen Grundlage in den Artikeln 3 bis 6 geregelt ist, fällt unter den Begriff des Beitrags. Bei der Erhebung von Beiträgen besteht eine bundesgesetzliche Regelung des Verfahrensrechts nicht. Die Veranlagung und Erhebung des Ablösungsbeitrags lösen aber eine Fülle verfahrensrechtlicher Fragen, wie z. B. Befugnisse der mit der Veranlagung und Erhebung beauftragten Oberfinanzdirektion Frankfurt, Pflichten des Eigentümers und sonstiger Personen zur Erforschung des Sachverhalts, Rechtsmittelverfahren, Zahlung und Folgen des Zahlungsverzugs, Billigkeitsmaßnahmen, Sicherheitsleistung, Zwangsvollstreckung usw., aus. Für die der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Steuern (Artikel 105 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes) sind diese Fragen in der Reichsabgabenordnung und ihren Nebengesetzen geregelt. Es erschien daher zweckmäßig, das für Steuern geltende Verfahrensrecht auch für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung des Ablösungsbeitrags zu übernehmen.

Nach § 144 der Reichsabgabenordnung würde der Anspruch auf die Beitragsleistung in einem Jahr verjähren. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt ist weitgehend auf die Mitarbeit der Finanzämter angewiesen. Es ist nicht zu übersehen, wann die Einkommensteuer-(Körperschaftsteuer-)veranlagungen, die die freigegebenen Betriebsvermögen erfassen, durchgeführt und die daraufhin ergehenden Steuerbescheide unanfechtbar werden. Unter diesen Umständen reicht die Verjährungsfrist von einem Jahr nicht aus und wurde deshalb auf drei Jahre festgesetzt.

Aus der Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung folgt auch die Anwendbarkeit ihrer Stundungs- und Erlaßvorschriften. In den Fällen, in denen die in

Artikel 6 Absatz 2 auf drei Monate bemessene Frist zur Bezahlung des Ablösungsbeitrags nicht ausreichen sollte, kann somit durch Stundung geholfen werden.

Zu Artikel 8

Das freigegebene Auslandsvermögen ist bisher in den Fällen von der Vermögensabgabe freigestellt worden, in denen die Vermögensinhaber einen Ablösungsbeitrag von mindestens einem Drittel ihres Vermögens leisten oder entsprechende Verluste durch die alliierten Ansprüche an das deutsche Auslandsvermögen hinnehmen mußten (vgl. § 3 Absatz 1 des Ratifikationsgesetzes zu dem Vermögensabkommen mit der Schweiz, Bundesgesetzbl. 1953 II S. 15, und § 3 Absatz 2 des Ratifikationsgesetzes zu dem Vermögensabkommen mit Schweden, Bundesgesetzbl. 1956 II S. 811). Dieser Grundsatz soll, soweit möglich, einheitlich durchgeführt werden. Artikel 8 bestimmt deshalb eine Freistellung der freigegebenen Vermögenswerte und der wiederhergestellten Schutzrechte in Portugal von der Vermögensabgabe. Satz 2 enthält eine Vorschrift über die Befreiung des freigegebenen Vermögens und der wiederhergestellten Schutzrechte von der Vermögensteuer bis zu dem Kalenderjahr, in dem diese Werte freigegeben werden.

Zu Artikel 9

Die Zahlungen, zu welchen sich die Bundesrepublik Deutschland im Verrechnungsabkommen verpflichtet hat, werden nur auf Antrag der Gläubiger oder ihrer Rechtsnachfolger geleistet (vgl. Artikel 3 des Verrechnungsabkommens). Die Entscheidung über die Anträge ist der Deutschen Verrechnungskasse übertragen worden. Glaubt ein Antragsteller sich durch eine Ablehnung seines Antrags in seinen Rechten verletzt, so steht ihm im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes der Rechtsweg offen. Es ist angebracht, für entsprechende Klagen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin zu begründen und zu bestimmen, daß die Klagen binnen Monatsfrist seit Zugang der ablehnenden Entscheidung zu erheben sind.

Zu Artikel 10

Artikel 10 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 11

Das Gesetz gilt grundsätzlich auch im Saarland. Artikel 4 Abs. 4 und Artikel 8 beziehen sich auf steuerrechtliche Vorschriften, die nach Artikel 15 des Saarvertrages während der Übergangszeit im Saarland nicht gelten. Die in Artikel 4 Abs. 5 bezeichneten umstellungsrechtlichen Vorschriften sind im Saarland ohne Bedeutung. Diese Vorschriften müssen daher von der Anwendung im Saarland ausdrücklich ausgenommen werden.

Zu Artikel 12

Absatz 1 enthält die nach Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Ratifikationsgesetzes.

Der Tag des Inkrafttretens der Abkommen ist nach Absatz 2 im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Portugal

Acordo sobre bens alemães em Portugal

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

VON DEM GEGENSEITIGEN WUNSCHE GELEITET, alle Fragen, die mit den in portugiesischem Gebiet von den Gesetzen über die vorsorgliche Beschlagnahme und Liquidation betroffenen deutschen Vermögen zusammenhängen, endgültig zu regeln und damit die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten noch weiter zu vertiefen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ABMACHUNGEN zwischen der Regierung der Portugiesischen Republik und den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland zur Befriedigung von Ansprüchen in bezug auf diese Vermögen,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

TEIL I

Artikel 1

Zum Zwecke der Befriedigung der von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland für sich und die von ihnen vertretenen Unterzeichnerstaaten des am 14. Januar 1946 in Paris geschlossenen Abkommens über Reparationen von Deutschland, über die Errichtung einer Interalliierten Reparationsagentur und über die Rückgabe von Münzgold erhobenen Forderungen in Höhe von 144,5 Millionen Escuden in bezug auf die deutschen Vermögen, die in portugiesischem Gebiet der geltenden Gesetzgebung über die vorsorgliche Beschlagnahme und Liquidation unterliegen, werden

1. die in flüssiger Form vorhandenen Vermögen des Deutschen Reichs und der deutschen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich des Betrages von 12 Millionen Escuden, der sich gegenwärtig in den Händen der Vertreter der Drei Mächte befindet, den Regierungen der Drei Mächte zur Verfügung gestellt und wird
2. die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Portugiesischen Republik zu den mit den Regierungen der Drei Mächte vereinbarten Terminen den Unterschiedsbetrag zwischen der Höhe der in Ziffer 1 genannten Vermögenswerte und der genannten Summe von 144,5 Millionen Escuden zahlen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie die Wiedereinbringung dieser Zahlung, die sie im Interesse der von der vorsorglichen Beschlagnahme deutscher Vermögen in portugiesischem Gebiet betroffenen Vermögensinhaber leistet, durch Erhebung eines Ablösungsbeitrages in Höhe eines Drittels des Wertes der freizugebenden Vermögen gesetzlich regeln wird.

A REPÚBLICA PORTUGUESA
e
A REPÚBLICA FEDERAL DA ALEMANHA

CONSIDERANDO O RECÍPROCO DESEJO de regular definitivamente todas as questões relativas aos bens alemães sujeitos no território português a leis de apreensão preventiva e liquidação e assim estreitar ainda mais os laços de amizade entre os dois países;

E OS ARRANJOS FEITOS entre o Governo da República Portuguesa e os Governos dos Estados Unidos da América, da França e do Reino Unido da Grã-Bretanha e Irlanda do Norte, para a satisfação de pretensões concernentes aos mesmos bens;

ACORDARAM NO SEGUINTE:

PARTE I

Artigo 1.º

Com o fim de satisfazer as pretensões, do montante de 144 milhões e 500 mil escudos, enunciadas pelos Governos dos Estados Unidos da América, da França e do Reino Unido da Grã-Bretanha e da Irlanda do Norte, por si e pelos Estados signatários do Acordo de Paris, do dia 14 de Janeiro de 1946, sobre reparações da Alemanha, sobre o estabelecimento de uma agência inter-aliada de reparações e sobre a devolução de ouro monetário, por eles representados, relativamente aos bens alemães que, no território português, estão sujeitos à legislação vigente sobre a apreensão preventiva e liquidação:

1) Serão postos à disposição dos Governos das Três Potências os bens do Estado alemão (Deutsches Reich) e das pessoas jurídicas alemãs de direito público, existentes em forma líquida, incluindo a soma de 12 milhões de escudos actualmente em poder dos representantes das Três Potências;

2) O Governo da República Federal da Alemanha pagará ao Governo da República Portuguesa, nas datas fixadas com os Governos das Três Potências, a diferença entre o montante dos bens indicados no número anterior e a referida importância de 144 milhões e 500 mil escudos.

O Governo da República Federal da Alemanha declara que este pagamento, feito em benefício dos titulares dos bens alemães que, no território português, foram sujeitos a apreensão preventiva, será recuperado por ele mediante uma contribuição (Ablösungsbeitrag), igual a um terço do valor dos bens a libertar e lançada de harmonia com uma lei alemã a promulgar.

Artikel 2

Die Regierung der Portugiesischen Republik erhält von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland sofort nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in einer einmaligen Leistung den Betrag von 250 Millionen Escuden zur endgültigen Befriedigung der portugiesischen Forderungen — des Staates und der Einzelpersonen — in bezug auf das Deutsche Reich und deutsche Vermögen, die in portugiesischem Gebiet der Gesetzgebung über die vorsorgliche Beschlagnahme und Liquidation unterliegen.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Portugiesischen Republik überweist auf ein bei der Banco de Portugal unter der Bezeichnung „Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Portugal" zu eröffnendes Depositenkonto die in flüssiger Form vorhandenen Vermögenswerte, die Gegenstand dieses Abkommens sind, mit Ausnahme der in Artikel 1 genannten.

(2) Auf dieses Konto werden die nach Maßgabe der geltenden Gesetzgebung vorsorglich beschlagnahmten Vermögen in flüssiger Form von deutschen natürlichen oder juristischen Personen, die am 1. September 1939 weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in Deutschland hatten, nicht überwiesen.

(3) Über das genannte Konto ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder eine von ihr bezeichnete Stelle allein verfügungsberechtigt.

Artikel 4

(1) Die übrigen Vermögen werden unter Aufhebung der in portugiesischem Gebiet geltenden Gesetzgebung über das deutsche Vermögen und der zu ihrer Durchführung getroffenen Maßnahmen freigegeben, sobald Portugal den in Artikel 2 genannten Betrag erhalten haben wird.

(2) Im Zeitpunkt der Aufhebung der geltenden Gesetze über die vorsorgliche Beschlagnahme und Liquidation deutschen Vermögens werden die auf Grund dieser Gesetze eingeleiteten Strafverfahren eingestellt.

Artikel 5

Die Wiederherstellung der den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Rechte, die in portugiesischem Gebiet im Besitz von deutschen natürlichen oder juristischen Personen oder in der Bundesrepublik Deutschland im Besitz von portugiesischen natürlichen oder juristischen Personen waren, werden in einem Sonderabkommen geregelt.

Artikel 6

(1) Die Fragen, die sich aus dem früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehr ergeben, werden in einem Sonderabkommen geregelt.

(2) Sofern die Zahlungen, welche die Portugiesische Republik nach dem in Absatz 1 genannten Sonderabkommen leistet, die Summe von 12 153 799 Escuden übersteigen, wird die Bundesrepublik Deutschland den Mehrbetrag, unabhängig von der in Artikel 2 dieses Abkommens vorgesehenen Leistung, an die Bank von Portugal zahlen. Erreichen die Zahlungen die genannte Summe nicht, so wird die Bank von Portugal den Unterschiedsbetrag an die Bundesrepublik Deutschland zahlen.

(3) Die oben erwähnte Summe von 12 153 799 Escuden erhöht sich um die Beträge, die auf Grund von zeitgerecht erfolgten und in Artikel 10 des früheren Abkommens über den deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehr vorgesehenen Reichsmark-Verkaufsgeschäften auf Termin noch bei der Banco de Portugal eingehen sollten. Nach der sich hieraus ergebenden Gesamtsumme richten sich dann die in Absatz 2 vorgesehenen Regelungen.

Artigo 2.º

O Governo da República Portuguesa receberá do Governo da República Federal da Alemanha, imediatamente depois da entrada em vigor do presente acordo, em uma só prestação, a importância de 250 milhões de escudos, em satisfação definitiva das pretensões portuguesas, do Estado e de particulares, relativamente ao Estado alemão (Deutsches Reich) e a bens alemães que estão sujeitos, no território português, à legislação sobre a apreensão preventiva e liquidação.

Artigo 3.º

1) O Governo da República Portuguesa depositará em uma conta de depósito, aberta nos livros do Banco de Portugal com o título "Acordo sobre os bens alemães em Portugal", os bens, objecto deste acordo, existentes em forma líquida, à excepção dos indicados no artigo 1.º.

2) Não serão depositados nesta conta os bens em forma líquida apreendidos preventivamente, de harmonia com a legislação em vigor, a pessoas individuais ou colectivas de nacionalidade alemã que, em 1 de Setembro de 1939, não estavam domiciliadas na Alemanha nem tinham sede em território alemão.

3) Só o Governo da República Federal da Alemanha, ou a entidade por ele designada, terá o direito de dispor da referida conta.

Artigo 4.º

1) Os restantes bens serão libertados, revogando-se, para o efeito, a legislação vigente no território português sobre bens alemães e as medidas adoptadas para a sua aplicação, logo que Portugal tiver recebido o montante indicado no artigo 2.º.

2) Aquando da revogação da legislação vigente sobre a apreensão preventiva e liquidação dos bens alemães, serão arquivados os processos pendentes relativos às acções penais intentadas ao abrigo daquela legislação.

Artigo 5.º

Será regulada em acordo separado a revalidação dos direitos relativos à propriedade industrial de que eram titulares, no território português, pessoas individuais e colectivas de nacionalidade alemã, ou, na República Federal da Alemanha, pessoas individuais e colectivas de nacionalidade portuguesa.

Artigo 6.º

1) Os problemas resultantes do antigo clearing luso-alemão serão regulados num acordo especial.

2) Quando as entregas que a República Portuguesa efectuar nos termos do acordo especial referido na alínea 1) excederem o quantitativo de Esc. 12.153.799$, a República Federal da Alemanha entregará o excedente ao Banco de Portugal, independentemente da obrigação prevista no artigo 2.º deste acordo. Se as entregas não atingirem o referido quantitativo, o Banco de Portugal entregará a diferença à República Federal da Alemanha.

3) Acrescerão à quantia de Esc. 12.153.799$, acima indicada, as importâncias que ainda vierem a entrar no Banco de Portugal por virtude de operações de vendas de R.M. a prazo, efectuadas em devido tempo e previstas no artigo 10.º do antigo acordo do clearing luso-alemão, ficando o total que, em tal hipótese, viesse a apurar-se, sujeito ao regime previsto no número anterior.

Artikel 7

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 12 und 13 dieses Abkommens werden die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik weder Fragen aufwerfen noch Klagen oder Ansprüche erheben, die ihre Grundlage in den auf portugiesischem Gebiet getroffenen Maßnahmen der Beschlagnahme und Liquidation deutschen Vermögens oder in den dieses Vermögen betreffenden Maßnahmen haben, die zur Durchführung dieses Abkommens getroffen werden.

(2) Ferner erklären die beiden vertragschließenden Regierungen — zusätzlich zu dieser Verpflichtung —, daß die Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik nicht das Recht haben, hinsichtlich der in portugiesischem Gebiet von der Gesetzgebung und den Maßnahmen der vorläufigen Beschlagnahme und Liquidation betroffenen deutschen Vermögen irgendwelche Fragen, Klagen oder Ansprüche gegen irgendwelche Personen oder Stellen zu erheben, die in bezug auf dieses Vermögen der vorerwähnten Gesetzgebung und den vorerwähnten Maßnahmen oder den zu der Durchführung dieses Abkommens zu treffenden Maßnahmen gemäß gehandelt haben.

(3) Soweit im Rahmen des deutschen innerstaatlichen Rechts den Inhabern der in portugiesischem Gebiet beschlagnahmten oder liquidierten Vermögenswerte Entschädigungen zustehen, gehen diese zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland.

Artigo 7.º

1) Sem prejuízo do disposto nos artigos 12.º e 13.º do presente acordo, os Governos da República Portuguesa e da República Federal da Alemanha comprometem-se a não levantar quaisquer questões, nem intentar quaisquer acções ou deduzir quaisquer reclamações, com fundamento nas medidas adoptadas no território português sobre a apreensão e liquidação dos bens alemães, ou nas que, relativamente a tais bens, sejam adoptadas para a execução do presente acordo.

2) Mais declaram os dois Governos Contratantes, em complemento deste compromisso, que os nacionais da República Portuguesa e da República Federal da Alemanha não terão o direito, relativamente aos bens alemães sujeitos no território português à legislação e às medidas de apreensão preventiva e liquidação, de levantar quaisquer questões, intentar acções, ou deduzir reclamações contra quaisquer pessoas ou entidades que, quanto a esses bens, tenham procedido de harmonia com as referidas legislação e medidas ou com as medidas que, para a execução do presente acordo, venham a ser tomadas.

3) As indemnizações aos titulares dos bens alemães apreendidos ou liquidados no território português, quando devidas no quadro da lei nacional alemã, ficarão a cargo do Governo da República Federal da Alemanha.

TEIL II

Artikel 8

(1) Personen, die am 21. Juni 1948 die portugiesische Staatsangehörigkeit besessen haben, genießen beim Lastenausgleich die gleiche Behandlung, wie sie den Angehörigen der meistbegünstigten Nation auf diesem Gebiet zusteht.

(2) Entsprechendes gilt für:

I. die nach deutschem Recht selbständig abgabepflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach portugiesischem Recht errichtet worden sind;

II. die nach deutschem Recht gegründeten selbständig abgabepflichtigen Gesellschaften, an denen die vorerwähnten portugiesischen Staatsangehörigen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowohl am 21. Juni 1948 als auch am 8. Mai 1945 entweder unmittelbar oder über andere Gesellschaften eine Beteiligung mindestens in der Höhe besessen haben, die bei der meistbegünstigten Nation Voraussetzung für eine Vergünstigung ist.

PARTE II

Artigo 8.º

1) As pessoas no gozo da nacionalidade portuguesa em 21 de Junho de 1948, beneficiam, relativamente à legislação alemã sobre perequação de encargos, do mesmo tratamento a que têm direito neste domínio os nacionais da Nação mais favorecida.

2) Esta disposição é aplicável por analogia:

I. às sociedades, associações de pessoas e patrimónios considerados colectáveis à face da lei alemã, constituidos segundo a lei portuguesa,

II. às sociedades constituidas segundo a legislação alemã e susceptíveis de serem colectadas, nas quais os nacionais, sociedades, associações de pessoas e patrimónios portugueses acima referidos possuiam, tanto em 21 de Junho de 1948 como em 8 de Maio de 1945 — quer directamente, quer por intermédio de outras sociedades — uma participação no montante mínimo que implica a aplicação a essas sociedades do tratamento reservado à Nação mais favorecida.

Artikel 9

Auf portugiesische Staatsangehörige mit zugleich deutscher Staatsangehörigkeit ist dieses Abkommen nur anzuwenden, wenn sie die gleichen Voraussetzungen erfüllen, unter denen Angehörige der meistbegünstigten Nation mit zugleich deutscher Staatsangehörigkeit beim Lastenausgleich als Angehörige der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Artigo 9.º

O presente acordo só é aplicável aos súbditos portugueses que possuam ao mesmo tempo a nacionalidade alemã no caso de eles preencherem as condições exigidas aos nacionais da Nação mais favorecida que possuem simultâneamente a nacionalidade alemã, para serem tratados, relativamente à perequação de encargos, como nacionais da Nação mais favorecida.

Artikel 10

Uber die Auslegung der nach Artikel 8 und 9 anzuwendenden Vorschriften entscheiden die nach der deutschen Lastenausgleichsgesetzgebung zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte.

Artigo 10.º

Compete às autoridades administrativas e aos tribunais declarados competentes pela legislação alemã sobre a perequação de encargos decidir sobre a interpretação das disposições a aplicar por força dos artigos 8.º e 9.º.

TEIL III

Artikel 11

Die Vertragstaaten werden die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 12

Die Regierungen der Vertragstaaten werden sich in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens konsultieren. Sie werden etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen zur technischen Durchführung dieses Abkommens treffen.

Artikel 13

(1) Soweit Meinungsverschiedenheiten nicht nach Artikel 12 beigelegt werden können, sind sie, vorbehaltlich des Artikels 10, auf Verlangen eines der Vertragstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise gebildet, daß jeder Vertragstaat ein Mitglied bestellt und diese sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen.

(3) Werden die drei Mitglieder des Schiedsgerichts nicht innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem ein Vertragstaat seine Absicht, das Schiedsgericht anzurufen, bekanntgegeben hat, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

(4) Für den Fall, daß der Präsident des Internationalen Gerichtshofes Staatsangehöriger eines der Vertragstaaten oder vorübergehend verhindert ist, soll ein Stellvertreter die in Absatz 3 vorgesehenen Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit; seine Entscheidungen sind endgültig und bindend.

(6) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

(7) Jeder Vertragstaat trägt die Kosten seines Mitglieds; die übrigen Kosten werden von den beiden Vertragstaaten zu gleichen Teilen getragen, wenn solche geschuldet werden.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der portugiesischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Lissabon, und zwar gleichzeitig mit den Ratifikationsurkunden zu den in Artikel 5 und 6 vorgesehenen Abkommen, ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

PARTE III

Artigo 11.º

Pelas Altas Partes Contratantes serão adoptadas as medidas necessárias à execução do presente acordo.

Artigo 12.º

A propósito das questões emergentes da interpretação e aplicação do presente acordo, os Governos das Altas Partes Contratantes consultar-se-ão e, se for conveniente à sua execução técnica, estabelecerão, de comum acordo, os meios suplementares considerados necessários.

Artigo 13.º

1) No caso de não ser possível obter o acordo previsto no artigo 12.º, as divergências serão submetidas, sob reserva do artigo 10.º, a um Tribunal Arbitral, a pedido de qualquer das Altas Partes Contratantes.

2) O Tribunal Arbitral será constituído ad hoc, mediante a indicação, por cada Alta Parte Contratante, de um seu representante; os árbitros designados por esta maneira deverão escolher um terceiro, por acordo, entre os nacionais de um terceiro Estado, o qual servirá de Presidente.

3) Se no prazo de três meses, contado a partir do momento em que uma das Altas Partes Contratantes manifeste a sua vontade de recorrer para o Tribunal Arbitral, os três árbitros não tiverem sido designados, cada uma das Altas Partes Contratantes poderá solicitar a sua designação ao Presidente do Tribunal de Justiça Internacional, a não ser que se estabeleça outro meio de se atingir o mesmo fim.

4) Na hipótese do Presidente do Tribunal de Justiça Internacional ser um nacional das Altas Partes Contratantes, ou estar momentâneamente impedido, as designações previstas no nº. 3 serão feitas por um seu substituto.

5) As decisões do Tribunal Arbitral serão tomadas por maioria de votos e serão definitivas e vinculatórias.

6) O Tribunal Arbitral regulará o seu próprio procedimento.

7) Cada uma das Altas Partes Contratantes tomará sobre si os encargos com o seu representante e metade dos restantes, se forem devidos.

Artigo 14.º

O presente acordo aplicar-se-á também ao "Land" de Berlim, se o Governo da República Federal da Alemanha, no prazo de três meses contados da sua entrada em vigor, não informar do contrário o Governo português.

Artigo 15.º

1) O presente acordo deverá ser ratificado e a troca dos instrumentos de ratificação terá lugar em Lisboa, tão cedo quanto possível simultâneamente com a troca dos instrumentos de ratificação dos acordos previstos nos artigos 5.º e 6.º.

2) A entrada em vigor do presente acordo verificar-se-á um mês depois da data da troca dos instrumentos da sua ratificação.

EM TESTEMUNHO DO QUE, os abaixo assinados, devidamente munidos de plenos poderes para o efeito, assinaram o respectivo texto do acordo.

GESCHEHEN zu Lissabon, am 3. April 1958, in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:

von Brentano

Für die
Portugiesische Republik
gezeichnet:

Paulo Cunha

FEITO e lavrado em Lisboa, no dia 3 de Abril de 1958 em dois exemplares, redigidos em alemão e português, dotados de igual validade.

Pela
República Portuguesa
assinado:

Paulo Cunha

Pela
República Federal da Alemanha
assinado:

von Brentano

Briefwechsel

1

Der Bundesminister des Auswärtigen

Lissabon, den 3. April 1958

Herr Minister!

Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen beehre ich mich, Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, der Portugiesischen Regierung die für die Überweisung der Beträge, die gemäß dem Abkommen zwischen Portugal und den Drei Mächten zu zahlen sein werden, notwendigen Zahlungsmittel in Devisen oder Feingold, einschließlich der mit dieser Operation verbundenen Spesen, zur Verfügung zu stellen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz

dem Außenminister der
Portugiesischen Republik
Herrn Professor Dr. Paulo Arsénio Viríssimo Cunha

Lissabon

Lisboa, 3 de Abril de 1958

Senhor Ministro,

Tenho a honra de acusar a recepção da Nota de Vossa Excelência, desta data, cujo texto em língua portuguesa é o seguinte:

"Com referência ao Acordo sobre os bens alemães em Portugal, hoje assinado, tenho a honra de comunicar a Vossa Excelência o seguinte:

O Governo da República Federal da Alemanha compromete-se a pôr à disposição do Governo Português, em divisas ou ouro fino, os meios de pagamento que forem necessários para a transferência das importâncias a pagar nos termos do Acordo entre Portugal e as Três Potências, incluindo os encargos dessa operação."

Tenho a honra de comunicar a Vossa Excelência que o Governo Português tomou conhecimento com satisfação da declaração precedente à qual dá o seu acordo.

Aproveito a oportunidade para reiterar a Vossa Excelência, Senhor Ministro, os protestos da mais alta consideração.

Paulo Cunha

A Sua Excelência

o Senhor Doutor Heinrich von Brentano
Ministro dos Negócios Estrangeiros da
República Federal da Alemanha

Lisboa

Lissabon, den 3. April 1958

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, dessen portugiesischer Text folgenden Inhalt hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen beehre ich mich, Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, der Portugiesischen Republik die für die Überweisung der Beträge, die gemäß dem Abkommen zwischen Portugal und den Drei Mächten zu zahlen sein werden, notwendigen Zahlungsmittel in Devisen oder Feingold, einschließlich der mit dieser Operation verbundenen Spesen, zur Verfügung zu stellen."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Portugiesischen Republik von der vorstehenden Erklärung mit Befriedigung Kenntnis genommen hat und ihr zustimmt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paulo Cunha

Seiner Exzellenz

dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano

Lissabon

2

Der Bundesminister des Auswärtigen

Lissabon, den 3. April 1958

Herr Minister!

Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen beehre ich mich, Eurer Exzellenz vorzuschlagen, daß die beiden Vertragstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit sich die Schuldner der Forderungen, die den Gesetzen über die vorsorgliche Beschlagnahme und Liquidation des deutschen Vermögens in portugiesischem Gebiet unterliegen, sowie derjenigen Forderungen, auf die sich der heutige Briefwechsel über die Abtretung von Forderungen bezieht, auf den Ablauf am 8. Mai 1945 noch nicht abgelaufener Verjährungs- oder Ausschlußfristen nicht berufen können, ehe nicht zwölf Monate nach dem Tage des Inkrafttretens der im Abkommen selbst vorgesehenen Maßnahmen verstrichen sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz

dem Außenminister der
Portugiesischen Republik
Herrn Professor Dr. Paulo Arsénio Viríssimo Cunha

Lissabon

Lisboa, 3 de Abril de 1958

Senhor Ministro,

Tenho a honra de acusar a recepção da Nota de Vossa Excelência desta data cujo texto em língua portuguesa é o seguinte:

"Com referência ao Acordo sobre os bens alemães em Portugal, hoje assinado, tenho a honra de propor a Vossa Excelência que as duas Altas Partes Contratantes tomem todas as medidas necessárias para que os devedores de créditos sujeitos às leis sobre apreensão preventiva e liquidação de bens alemães em Portugal, e daqueles a que se referem as cartas hoje trocadas sobre a cessão de créditos, não possam invocar o decurso de prazos de prescrição ou caducidade que não tivessem expirado em 8 de Maio de 1945, antes de decorridos doze meses sobre a data de entrada em vigor das medidas previstas no mesmo Acordo."

Tenho a honra de comunicar a Vossa Excelência que o Governo Português dá o seu acordo à referida proposta.

Aproveito a oportunidade para reiterar a Vossa Excelência, Senhor Ministro, os protestos da mais alta consideração.

Paulo Cunha

A Sua Excelência

o Senhor Doutor Heinrich von Brentano
Ministro dos Negócios Estrangeiros da
República Federal da Alemanha

Lisboa

Lissabon, den 3. April 1958

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, dessen portugiesischer Text folgenden Inhalt hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen beehre ich mich, Eurer Exzellenz vorzuschlagen, daß die beiden Vertragstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit sich die Schuldner der Forderungen, die den Gesetzen über die vorsorgliche Beschlagnahme und Liquidation des deutschen Vermögens in portugiesischem Gebiet unterliegen, sowie derjenigen Forderungen, auf die sich der heutige Briefwechsel über die Abtretung von Forderungen bezieht, auf den Ablauf am 8. Mai 1945 noch nicht abgelaufener Verjährungs- oder Ausschlußfristen nicht berufen können, ehe nicht zwölf Monate nach dem Tage des Inkrafttretens der im Abkommen selbst vorgesehenen Maßnahmen verstrichen sind."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Portugiesischen Republik dem vorstehenden Vorschlag zustimmt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paulo Cunha

Seiner Exzellenz

dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano

Lissabon

3

Der Bundesminister des Auswärtigen

Lissabon, den 3. April 1958

Herr Minister!

Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über das deutsche Vermögen in Portugal habe ich die Ehre, Eure Exzellenz zu bitten, mir zu bestätigen, daß die portugiesische Regierung mit folgender Auslegung der Ziffer 2 des Artikels 1 dieses Abkommens einverstanden ist:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird der Regierung der Portugiesischen Republik in zwei gleichen Raten den Unterschiedsbetrag zwischen der Höhe der in Artikel 1 Ziffer 1 des heute unterzeichneten Vermögensabkommens genannten Vermögenswerte und der in Artikel 1 Ziffer 2 genannten Summe von 144,5 Millionen Escuden zahlen.

Die Zahlung der ersten Rate wird 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden zum heute unterzeichneten Vermögensabkommen erfolgen, und die zweite Rate wird zu Beginn des auf die erste Ratenzahlung in der Bundesrepublik folgenden Haushaltsjahres gezahlt werden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz

dem Außenminister der
Portugiesischen Republik
Herrn Professor Dr. Paulo Arsénio Viríssimo Cunha

Lissabon

Lisboa, 3 de Abril de 1958

Senhor Ministro,

Tenho a honra de acusar a recepção da Nota de Vossa Excelência, desta data, cujo texto em língua portuguesa é o seguinte:

"Relativamente ao Acordo sobre os bens alemães em Portugal, hoje assinado, tenho a honra de solicitar a Vossa Excelência se digne confirmar-me que o Governo Português concorda em que o parágrafo 2.º do artigo 1.º do mesmo Acordo seja interpretado como segue:

O Governo da República Federal da Alemanha pagará ao Governo da República Portuguesa, em duas prestações iguais, a diferença entre o montante dos bens indicados no parágrafo 1.º do artigo 1.º do Acordo sobre os bens alemães hoje assinado, e a importância indicada no parágrafo 2.º do mesmo artigo, de 144 milhões e 500 mil escudos.

A primeira prestação terá lugar trinta dias após a data da troca dos instrumentos da ratificação do Acordo sobre os bens alemães em Portugal, hoje assinado; a segunda, no princípio do ano financeiro que, na República Federal da Alemanha, se seguir àquele em que se efectuar o primeiro pagamento."

Tenho a honra de comunicar a Vossa Excelência que o Governo Português tomou conhecimento com satisfação da declaração precedente à qual dá o seu acordo.

Lissabon, den 3. April 1958

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, dessen portugiesischer Text folgenden Inhalt hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über das deutsche Vermögen in Portugal habe ich die Ehre, Eure Exzellenz zu bitten, mir zu bestätigen, daß die portugiesische Regierung mit folgender Auslegung der Ziffer 2 des Artikels 1 dieses Abkommens einverstanden ist:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird der Regierung der Portugiesischen Republik in zwei gleichen Raten den Unterschiedsbetrag zwischen der Höhe der in Artikel 1 Ziffer 1 des heute unterzeichneten Vermögensabkommens genannten Vermögenswerte und der in Artikel 1 Ziffer 2 genannten Summe von 144,5 Millionen Escuden zahlen.

Die Zahlung der ersten Rate wird 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden zum heute unterzeichneten Vermögensabkommen erfolgen, und die zweite Rate wird zu Beginn des auf die erste Ratenzahlung in der Bundesrepublik folgenden Haushaltsjahres gezahlt werden."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Portugiesischen Republik von der vorstehenden Erklärung mit Befriedigung Kenntnis genommen hat und ihr zustimmt.

Aproveito a oportunidade para reiterar a Vossa Excelência, Senhor Ministro, os protestos da mais alta consideração.

Paulo Cunha

A Sua Excelência

o Senhor Doutor Heinrich von Brentano
Ministro dos Negócios Estrangeiros da
República Federal da Alemanha

Lisboa

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paulo Cunha

Seiner Exzellenz

dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano

Lissabon

4

Der Bundesminister des Auswärtigen

Lissabon, den 3. April 1958

Herr Minister!

Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Portugal beehre ich mich, Eurer Exzellenz im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erklären, daß die Artikel 8 und 9 des Abkommens auf das Saarland keine Anwendung finden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz

dem Außenminister der
Portugiesischen Republik
Herrn Professor Dr. Paulo Arsénio Virissimo Cunha

Lissabon

Lisboa, 3 de Abril de 1958

Senhor Ministro,

Tenho a honra de acusar a recepção da Nota de Vossa Excelência, desta data, cujo texto em língua portuguesa é o seguinte:

"Com referência ao Acordo sobre os bens alemães em Portugal, hoje assinado, tenho a honra de declarar em nome do Governo da República Federal da Alemanha que o disposto nos artigos 8.º e 9.º do mesmo Acordo não será aplicável ao Sarre."

Tenho a honra de comunicar a Vossa Excelência que o Governo Português tomou conhecimento da declaração precedente.

Aproveito a oportunidade para reiterar a Vossa Excelência, Senhor Ministro, os protestos da mais alta consideração.

Paulo Cunha

A Sua Excelência

o Senhor Doutor Heinrich von Brentano
Ministro dos Negócios Estrangeiros da
República Federal da Alemanha

Lisboa

Lissabon, den 3. April 1958

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, dessen portugiesischer Text folgenden Inhalt hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Portugal beehre ich mich, Eurer Exzellenz im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erklären, daß die Artikel 8 und 9 des Abkommens auf das Saarland keine Anwendung finden."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Portugiesischen Republik von der vorstehenden Erklärung Kenntnis genommen hat.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paulo Cunha

Seiner Exzellenz

dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano

Lissabon

5

Der Bundesminister des Auswärtigen

Lissabon, den 3. April 1958

Herr Minister!

Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen beehre ich mich, Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

Die Bundesregierung wird veranlassen, daß den in Teil II Artikel 8 und 9 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal bezeichneten natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen die von ihnen nach der deutschen Lastenausgleichsgesetzgebung als Soforthilfe und Vermögensabgabe entrichteten Beträge, soweit diese die nach dem Lastenausgleichsgesetz in Verbindung mit Teil II des Abkommens festzusetzenden Beträge übersteigen, spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal zurückerstattet werden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz

dem Außenminister der
Portugiesischen Republik
Herrn Professor Dr. Paulo Arsénio Viríssimo Cunha

Lissabon

Lisboa, 3 de Abril de 1958

Senhor Ministro,

Tenho a honra de acusar a recepção da Nota de Vossa Excelência, desta data, cujo texto em língua portuguesa é o seguinte:

"Com referência ao Acordo sobre os bens alemães em Portugal, hoje assinado, tenho a honra de comunicar a V. Ex.ª o seguinte:

O Governo Federal promoverá o necessário para que sejam restituídas às pessoas singulares e colectivas, associações de pessoas e patrimónios, designados nos artigos 8.º e 9.º da Parte II do Acordo sobre bens alemães em Portugal, as quantias por eles pagas nos termos da legislação alemã de perequação de encargos a título de contribuição para o auxílio imediato (Soforthilfeabgabe) e de contribuição a prazo (Vermögensabgabe) pela qual respondem os bens sujeitos à referida legislação, na medida em que estas quantias excederem os quantitativos a fixar segundo a referida lei de perequação de encargos, nos termos da Parte II do dito Acordo. A restituição far-se-á o mais tardar um ano após a entrada em vigor do mesmo Acordo."

Tenho a honra de informar Vossa Excelência que o Governo Português tomou conhecimento da declaração precedente à qual dá o seu acordo.

Lissabon, den 3. April 1958

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, dessen portugiesischer Text folgenden Inhalt hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen beehre ich mich, Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

Die Bundesregierung wird veranlassen, daß den in Teil II Artikel 8 und 9 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal bezeichneten natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen die von ihnen nach der deutschen Lastenausgleichsgesetzgebung als Soforthilfe und Vermögensabgabe entrichteten Beträge, soweit diese die nach dem Lastenausgleichsgesetz in Verbindung mit Teil II des Abkommens festzusetzenden Beträge übersteigen, spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal zurückerstattet werden."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Portugiesischen Republik von der vorstehenden Erklärung Kenntnis genommen hat und ihr zustimmt.

Aproveito a oportunidade para reiterar a Vossa Excelência, Senhor Ministro, os protestos da mais alta consideração.

Paulo Cunha

A Sua Excelência

o Senhor Doutor Heinrich von Brentano
Ministro dos Negócios Estrangeiros da
República Federal da Alemanha

Lisboa

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paulo Cunha

Seiner Exzellenz

dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano

Lissabon

6

Lisboa, 3 de Abril de 1958

Senhor Ministro,

Com relação ao Acordo sobre os bens alemães em Portugal, hoje assinado, tenho a honra de comunicar a Vossa Excelência o seguinte:

a) os créditos comerciais portugueses sobre pessoas alemãs individuais ou colectivas, de direito público ou privado, que o Governo da República Portuguesa adquira, serão cedidos, acompanhados dos respectivos títulos constitutivos, ao Governo da República Federal da Alemanha;

b) esta cessão, segundo a lei portuguesa, tem o efeito de os credores portugueses não poderem fazer posteriormente valer contra os devedores alemães quaisquer dos direitos de créditos cedidos.

Aproveito a oportunidade para reiterar a Vossa Excelência, Senhor Ministro, os protestos da mais alta consideração.

Paulo Cunha

A Sua Excelência

o Senhor Doutor Heinrich von Brentano
Ministro dos Negócios Estrangeiros da
República Federal da Alemanha

Lisboa

Der Bundesminister des Auswärtigen

Lissabon, den 3. April 1958

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, dessen deutscher Text folgenden Inhalt hat:

„Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen beehre ich mich, Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

a) Die portugiesischen Handelsforderungen gegen deutsche natürliche oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, welche die Regierung der Portugiesischen Republik erwirbt, werden unter Beifügung der Nachweise über die Begründung des betreffenden Rechts an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgetreten werden.

b) Diese Abtretung hat nach portugiesischem Recht die Wirkung, daß die portugiesischen Gläubiger nachträglich keines der abgetretenen Forderungsrechte gegen die deutschen Schuldner geltend machen können."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland von den vorstehenden Erklärungen mit Befriedigung Kenntnis genommen hat und ihnen zustimmt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz

dem Außenminister der
Portugiesischen Republik
Herrn Professor Dr. Paulo Arsénio Viríssimo Cunha

Lissabon

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Acordo entre a República Portuguesa e a República Federal da Alemanha sobre direitos de propriedade industrial

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK

HABEN IM HINBLICK auf das zwischen den beiden Staaten abgeschlossene Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Portugal und

VON DEM WUNSCHE GELEITET, ihre Beziehungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu erneuern und weiter zu vertiefen,

FOLGENDES VEREINBART:

TEIL I

Verlängerung von Prioritätsfristen

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London revidierten Fassung für die Hinterlegung von Anmeldungen für Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle und Fabrik- oder Handelsmarken vorgesehenen Prioritätsfristen, die am 6. Juni 1944 noch nicht abgelaufen waren oder die erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben und vor dem 1. Januar 1951 abgelaufen sind, werden bis zum Ablauf von 180 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens verlängert.

Artikel 2

Anmeldungen im Sinne dieses Abkommens sind die Anmeldungen, die in einem Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft in der Zeit vom 6. Juni 1943 bis 30. September 1948 oder bei den deutschen oder portugiesischen Verwaltungsstellen in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 31. Dezember 1949 eingereicht worden sind.

Artikel 3

Für die in diesem Abkommen genannten Anmeldungen endet die vorgesehene Frist zur Abgabe einer Prioritätserklärung nicht vor Ablauf von 180 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Artikel 4

Dritte, die nach dem 6. Juni 1943, aber vor dem Tag der Nachanmeldung eine Erfindung, ein Gebrauchsmuster oder ein gewerbliches Muster oder Modell in gutem Glauben in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen haben, können diese Benutzung nach Maßgabe der durch die Gesetzgebung des vertragschließenden Landes getroffenen Bestimmungen fortsetzen.

A REPÚBLICA PORTUGUESA
e
A REPÚBLICA FEDERAL DA ALEMANHA

EM RELAÇÃO ao Acordo concluído entre os dois Estados acerca dos bens alemães em Portugal, e

ANIMADOS PELO DESEJO de renovar e estreitar as suas relações no domínio da propriedade industrial

CONVIERAM NO SEGUINTE:

PARTE I

Prorrogação de prazos de prioridade

Artigo 1.°

Os prazos de prioridade relativos à apresentação de pedidos de patentes de invenção, de depósito de modelos de utilidade ou desenhos ou modelos industriais e de marcas de fábrica e de comércio, fixados no artigo 4.° da Convenção da União de Paris, na sua redacção revista a 2 de Junho de 1934 em Londres, que ainda não tinham expirado em 6 de Junho de 1944, ou que só depois dessa data começaram a correr e expiraram antes de 1 de Janeiro de 1951, serão prorrogados até 180 dias após a entrada em vigor do presente Acordo.

Artigo 2.°

Entende-se que pedidos, no sentido do presente Acordo, são os apresentados num Estado membro da Convenção da União de Paris, entre 6 de Junho de 1943 e 30 de Setembro de 1948, e os apresentados nos postos administrativos da Alemanha ou perante a administração portuguesa, entre 1 de Outubro de 1948 e 31 de Dezembro de 1949, inclusivé.

Artigo 3.°

Para os pedidos mencionados no presente Acordo o prazo fixado para apresentar uma declaração de prioridade não terminará antes de decorridos 180 dias após a entrada em vigor do presente Acordo.

Artigo 4.°

Os terceiros que depois de 6 de Junho de 1943, mas antes da data do pedido posterior, tenham de boa fé explorado uma invenção, um modelo de utilidade ou um desenho ou modelo industrial ou feito durante esse espaço de tempo os necessários preparativos para tal fim, poderão continuar essa exploração na medida em que as disposições legais do País Contratante o permitirem.

Artikel 5

(1) In allen auf Grund dieses Abkommens eingeleiteten Verfahren sind die entsprechenden Prioritätsbescheinigungen einzureichen.

(2) Wenn solche Bescheinigungen von der zuständigen Behörde nicht ausgestellt werden können, weil diese durch Kriegsauswirkung daran gehindert ist, genügt zur Inanspruchnahme der Priorität eine Erklärung der zuständigen Behörde, aus der sowohl Inhalt als auch Zeitpunkt der Erstanmeldung sowie die Unterlagen hervorgehen, auf Grund deren die zuständige Behörde ihre Erklärung abgegeben hat.

TEIL II

Deutsche gewerbliche Schutzrechte in Portugal

Artikel 6

Auf Antrag der Berechtigten werden wiederhergestellt:

1. die vor dem 1. Januar 1950 von Deutschen in Portugal erworbenen gewerblichen Schutzrechte, die nach dem 6. Juli 1944 auf andere Weise als durch Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer, durch Verzichtserklärung oder durch Erklärung der Nichtigkeit, erloschen sind;

2. die vor dem 1. Januar 1950 von Deutschen in Portugal eingereichten Gesuche um Erteilung gewerblicher Schutzrechte, die nach dem 6. Juni 1944 wegen Nichterfüllung gesetzlicher Formerfordernisse zurückgewiesen worden sind.

Artikel 7

Entscheidungen der zuständigen Behörden, die nach dem 6. Juni 1944 über vor dem 1. Januar 1950 eingereichte Anmeldungen ergangen sind, können von den Beteiligten innerhalb einer Frist von 180 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens angefochten werden.

Artikel 8

(1) Der in Artikel 6 vorgesehene Antrag ist innerhalb einer Frist von 180 Tagen, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an, bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Mit dem Antrag sind die Antragsgebühren sowie etwa in der Zwischenzeit fällig gewordene Gebühren zu entrichten und die versäumten Handlungen nachzuholen. Zuschlags- oder Strafgebühren werden nicht erhoben.

(2) Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Wird dem Antrag entsprochen, so wird dadurch der Zustand wiederhergestellt, der bei rechtzeitiger Vornahme der versäumten Handlung eingetreten wäre.

(4) Erachtet die zuständige Behörde eine fällige Gebühr als nicht vollständig entrichtet oder eine versäumte Handlung als nicht vollständig nachgeholt, so ist dem Antragsteller eine Nachfrist von höchstens 90 Tagen zu setzen.

(5) Wird der Antrag zurückgewiesen, so stehen dem Antragsteller die in der ordentlichen Gesetzgebung vorgesehenen Rechtsmittel zu.

Artikel 9

(1) Die Wirkungen eines wiederhergestellten Erfindungspatents, Gebrauchsmusters oder gewerblichen Musters oder Modells treten nicht ein gegenüber Dritten,

Artigo 5.°

1. Todos os processos relativos a pedidos efectuados nos termos do presente Acordo terão de ser instruídos com os respectivos certificados de prioridade.

2. Quando tais certificados não possam ser passados por a repartição competente estar impossibilitada por motivo de guerra, bastará, para efeitos de reivindicação de prioridade, uma declaração da repartição competente donde constem o conteúdo e a data de apresentação do primeiro pedido, bem como as fontes de informação de que a repartição se serviu para fundamentar a sua declaração.

PARTE II

Direitos de propriedade industrial alemães em Portugal

Artigo 6.°

Serão restabelecidos, a requerimento dos interessados:

1. Os direitos de propriedade industrial adquiridos em Portugal por alemães antes de 1 de Janeiro de 1950 e que caducaram depois de 6 de Junho de 1944, excepto se a caducidade foi determinada pelo fim do prazo de protecção máxima previsto na lei, por declaração de renúncia ou por uma declaração de nulidade;

2. Os pedidos relativos à aquisição de direitos de propriedade industrial formulados em Portugal por alemães antes de 1 de Janeiro de 1950 e que tenham sido recusados, por falta de cumprimento de formalidades legais, depois de 6 de Junho de 1944.

Artigo 7.°

Das decisões proferidas pelas autoridades competentes depois de 6 de Junho de 1944 sobre pedidos apresentados até 1 de Janeiro de 1950, poderão os interessados recorrer no prazo de 180 dias contado a partir da data da entrada em vigor do presente Acordo.

Artigo 8.°

1. O requerimento previsto no artigo 6.° deverá ser apresentado na repartição competente dentro do prazo de 180 dias contado da data da entrada em vigor do presente Acordo.

No momento da apresentação do requerimento deverão ser pagas as taxas a que houver lugar, acrescidas das taxas que teriam sido vencidas, e cumpridas todas as formalidades legais em falta, não sendo devida qualquer sobretaxa ou multa.

2. O requerimento será apreciado pela repartição competente.

3. O deferimento do requerimento terá por efeito estabelecer a situação que teria sido criada pelo cumprimento, em devido tempo, dos actos que não foram praticados.

4. Se a repartição competente verificar que não foi paga por inteiro qualquer taxa devida ou não foi executado qualquer acto que anteriormente deixara de ser cumprido, será dado ao requerente um prazo suplementar, que não poderá ultrapassar 90 dias.

5. No caso de o requerimento ser indeferido, o requerente poderá recorrer da decisão nos termos da legislação em vigor.

Artigo 9.°

1. Os direitos resultantes do restabelecimento de uma patente de invenção, de um modelo de utilidade ou de um desenho ou modelo industrial não poderão ser invo-

die den Gegenstand des Schutzrechts in der Zeit zwischen dem Erlöschen desselben und dem 20. April 1957 in gutem Glauben in Portugal in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen haben.

(2) Die Wirkungen des Erfindungspatents, Gebrauchsmusters oder gewerblichen Musters oder Modells, das auf eine wiederhergestellte Anmeldung erteilt wird, treten nicht ein gegenüber Dritten, die den Gegenstand des Schutzrechts in der Zeit zwischen der Zurückweisung der Anmeldung und dem 20. April 1957 in gutem Glauben in Portugal in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen haben.

(3) Als besondere Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 gilt auch die Einreichung eines Gesuchs um Erteilung eines Erfindungspatents, eines Gebrauchsmusters oder eines gewerblichen Musters oder Modells in Portugal durch einen Dritten, wenn der Dritte der Urheber der den Gegenstand der Patentanmeldung oder des Gebrauchsmusters bildenden Erfindung oder des hinterlegten Musters oder Modells ist.

Die Bestimmung dieses Absatzes gilt auch zugunsten der Rechtsnachfolger des Dritten.

Artikel 10

(1) Dritte, die ein Benutzungsrecht gemäß Absatz 1 des vorhergehenden Artikels nach Wiederherstellung eines erloschenen Schutzrechts in Anspruch nehmen, oder ihre Rechtsnachfolger, haben dafür dem Inhaber des Schutzrechts vom Tage der Wiederherstellung an eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe im Streitfall durch das zuständige Gericht bestimmt wird.

(2) Dritte, die ein Benutzungsrecht gemäß Absatz 2 des vorhergehenden Artikels nach Erteilung des Schutzrechts auf Grund einer wiederhergestellten Anmeldung in Anspruch nehmen, oder ihre Rechtsnachfolger, haben dafür dem Inhaber des Schutzrechts vom Tage der Erteilung an eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe im Streitfall durch das zuständige Gericht bestimmt wird.

(3) Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet keine Anwendung, wenn die Benutzungshandlung des Dritten oder seines Rechtsnachfolgers auf einer Erfindung oder einem Muster oder Modell beruht, deren Urheber der Dritte ist.

Artikel 11

(1) Wird die Erneuerung einer im portugiesischen Register für nationale Marken vor dem 1. Januar 1950 eingetragenen Fabrik- oder Handelsmarke, deren ordentliche Schutzdauer nach dem 6. Juni 1944 abgelaufen ist, innerhalb von 180 Tagen, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an, bei der zuständigen Behörde beantragt, so wirkt die Erneuerung auf den Ablauf der ordentlichen Schutzdauer zurück.

(2) Wird eine im portugiesischen Register für internationale Marken vor dem 1. Januar 1950 eingetragene Fabrik- oder Handelsmarke, deren ordentliche Schutzdauer nach dem 6. Juni 1944 abgelaufen ist, innerhalb von 180 Tagen, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an, erneut beim Internationalen Büro hinterlegt, so wirkt diese Hinterlegung für das Gebiet Portugals als Erneuerung der erloschenen Eintragung auf den Ablauf der ordentlichen Schutzdauer zurück, sofern der Berechtigte dies innerhalb von 180 Tagen seit der neuen Hinterlegung beim Internationalen Büro bei der zuständigen Behörde beantragt.

cados contra terceiros que, entre o momento da caducidade e 20 de Abril de 1957, tenham exercido de boa fé em Portugal esses direitos ou tenham feito os necessários preparativos para tal fim.

2. Os direitos resultantes da concessão de patentes de invenção, modelos de utilidade ou desenhos ou modelos industriais, por efeito do restabelecimento de pedidos anteriores, não poderão ser invocados contra terceiros que, durante o período decorrido entre o momento em que o anterior pedido foi indeferido e 20 de Abril de 1957, tenham exercido de boa fé em Portugal esses direitos ou tenham feito os necessários preparativos para tal fim.

3. Para efeito de aplicação do disposto no número anterior, será também considerada preparativo a apresentação em Portugal, por um terceiro, de um pedido de patente de invenção, modelo de utilidade ou modelo ou desenho industrial, quando o referido terceiro seja o autor da invenção, do modelo de utilidade ou do modelo ou desenho industrial apresentados a depósito.

Os sucessores legais de terceiro poderão beneficiar do disposto no presente número.

Artigo 10.°

1. Os terceiros mencionados no n°. 1.° do artigo anterior, e os seus sucessores legais, que pretenderem continuar o exercício dos direitos restabelecidos em favor do primitivo titular, deverão, a partir do dia do restabelecimento, pagar a este último uma indemnização cujo montante, em caso de litígio, será fixado pelo tribunal competente.

2. Os terceiros mencionados no n°. 2.° do artigo anterior, ou os seus sucessores legais, que pretenderem continuar o exercício dos direitos concedidos em favor do primitivo requerente, deverão, a partir da data da concessão do privilégio, pagar a este último uma indemnização cujo montante, em caso de litígio, será fixado pelo tribunal competente.

3. O disposto no número anterior não é aplicável no caso de se tratar do aproveitamento da invenção, desenho ou modelo por um terceiro que é autor dos mesmos ou pelos seus sucessores legais.

Artigo 11.°

1. Quando for requerida junto da competente repartição e dentro de 180 dias a contar da entrada em vigor do presente Acordo a renovação de uma marca de fábrica ou de comércio inscrita no Registo português de marcas nacionais antes de 1 de Janeiro de 1950 e cuja duração regular de protecção tenha expirado depois de 6 de Junho de 1944, a renovação produz efeito retroactivo a partir da data de expiração da duração regular da protecção.

2. Quando uma marca de fábrica ou de comércio inscrita no registo português de marcas internacionais antes de 1 de Janeiro de 1950 e cuja duração regular de protecção expirou depois de 6 de Junho de 1944 for novamente depositada na Secretaria Internacional dentro de 180 dias a contar da entrada em vigor do presente Acordo, este depósito que significa para o Território português a renovação do registo caducado, produz efeito retroactivo a partir da data da expiração da duração regular da protecção, contanto que o titular do direito apresente um requerimento nesse sentido à competente repartição dentro de 180 dias a contar da renovação do depósito na Secretaria Internacional.

(3) Hat der Inhaber einer im portugiesischen Register für nationale oder internationale Marken eingetragenen Fabrik- oder Handelsmarke, deren ordentliche Schutzdauer nach dem 6. Juni 1944 abgelaufen ist, schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens die Fabrik- oder Handelsmarke in Portugal neu angemeldet oder ihre neue Hinterlegung beim Internationalen Büro bewirkt, so wirkt die Neueintragung für das Gebiet Portugals als Erneuerung der erloschenen Eintragung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der ordentlichen Schutzdauer zurück, sofern der Berechtigte dies innerhalb von 180 Tagen, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an, bei der zuständigen Behörde beantragt.

Artikel 12

Der Zeitraum zwischen dem 6. Juni 1944 und dem Tage der Wiederherstellung des Rechts bleibt sowohl bei der Berechnung der für den Beginn der Verwertung eines Erfindungspatents oder eines Gebrauchsmusters und für die Benutzung einer Fabrik- oder Handelsmarke vorgesehenen Fristen, als auch bei der Berechnung der in § 1 des Artikels 123 des portugiesischen Gesetzes über das gewerbliche Eigentum vorgesehenen Frist außer Betracht.

TEIL III

Portugiesische gewerbliche Schutzrechte in Deutschland

Artikel 13

Auf Antrag der Berechtigten werden wiederhergestellt:

1. die vor dem 1. Juli 1945 in Deutschland erworbenen gewerblichen Schutzrechte portugiesischer Staatsangehöriger, die nach dem 6. Juni 1944 auf andere Weise als durch Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer, durch Verzichtserklärung oder durch Erklärung der Nichtigkeit erloschen sind,

2. die vor dem 1. Juli 1945 in Deutschland von portugiesischen Staatsangehörigen eingereichten Gesuche um Erteilung gewerblicher Schutzrechte, die nach dem 6. Juni 1944 wegen Nichterfüllung gesetzlicher Formerfordernisse zurückgewiesen worden sind.

Artikel 14

Auf Antrag der Berechtigten werden portugiesische Staatsangehörige wieder in den vorigen Stand eingesetzt, welche

1. die in § 15 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 vorgesehene Frist nicht eingehalten haben,
2. die in § 30 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 vorgesehene Frist nicht eingehalten haben.

Artikel 15

Auf die Anträge nach Artikel 13 und 14 sowie auf die daraufhin wiederhergestellten Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen sind die Bestimmungen der Artikel 6 bis 12 dieses Abkommens ebenso wie die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Gesetzes entsprechend anzuwenden.

TEIL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 16

Die Vergünstigungen dieses Abkommens werden zuteil:

1. deutschen natürlichen Personen und natürlichen Personen portugiesischer Staatsangehörigkeit;

3. Quando o proprietário de uma marca de fábrica ou de comércio inscrita no registo português de marcas nacionais ou internacionais e cuja duração regular da protecção tenha expirado depois de 6 de Junho de 1944 tiver já antes da entrada em vigor do presente Acordo apresentado novo pedido de registo em Portugal ou feito um novo depósito na Secretaria Internacional, o que significa para o Território português a renovação do registo caducado, esta renovação produz efeito retroactivo a partir da data de expiração da duração regular da protecção, contanto que o titular do direito apresente à competente repartição, dentro de 180 dias a contar da entrada em vigor do presente Acordo, um requerimento nesse sentido.

Artigo 12.°

O período compreendido entre 6 de Junho de 1944 e o dia do restabelecimento do direito não entra em linha de conta para cálculo dos prazos previstos para o início de exploração de uma patente da invenção ou de um modelo de utilidade e para o uso de marcas de fábrica ou de comércio, bem como para o cálculo do prazo previsto no § 1.° do artigo 123.° do Código da Propriedade Industrial português.

PARTE III

Direitos de propriedade industrial portugueses na Alemanha

Artigo 13.°

Serão restabelecidos, a requerimento dos interessados:

1. Os direitos de propriedade industrial adquiridos na Alemanha por nacionais portugueses antes de 1 de Julho de 1945 e que caducaram depois de 6 de Junho de 1944, excepto se a caducidade foi determinada pelo fim de prazo de protecção máxima previsto na lei, por declaração de renúncia ou por uma declaração de nulidade.
2. Os pedidos relativos à aquisição de direitos de propriedade industrial formulados na Alemanha por nacionais portugueses antes de 1 de Julho de 1945 e que tenham sido recusados depois de 6 de Junho de 1944, por falta de cumprimento de formalidades legais.

Artigo 14.°

Serão restabelecidos, a requerimento dos interessados, os direitos dos nacionais portugueses que:

1. não tenham observado o prazo previsto no § 15.° da Primeira Lei sobre a alteração e transmissão de prescrições relativas à protecção da propriedade industrial, de 8 de Julho de 1949.
2. não tenham observado o prazo previsto no § 30.° alínea 1.ª, da Primeira Lei sobre a alteração e transmissão de prescrições relativas à protecção da propriedade industrial, de 8 de Julho de 1949.

Artigo 15.°

Aos requerimentos previstos nos artigos 13.° e 14.° bem como aos direitos e pedidos restabelecidos em virtude dos mesmos requerimentos, serão correspondentemente aplicáveis as disposições dos artigos 6°. a 12°. do presente Acordo, assim como as correlativas disposições da lei alemã.

PARTE IV

Disposições finais

Artigo 16.°

Poderão beneficiar do disposto no presente Acordo:

1. as pessoas singulares de nacionalidade portuguesa e as pessoas singulares alemãs.

2. juristischen Personen deutscher Staatsangehörigkeit und juristischen Personen portugiesischer Staatsangehörigkeit.

Als juristische Personen deutscher Staatsangehörigkeit gelten solche, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als juristische Personen portugiesischer Staatsangehörigkeit gelten solche, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im portugiesischen Gebiet haben.

Artikel 17

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der portugiesischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 18

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Lissabon, und zwar gleichzeitig mit den Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Portugal und zu dem Abkommen über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs, ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Lissabon am 3. April 1958 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet:

von Brentano

Für die Portugiesische Republik gezeichnet:

Paulo Cunha

2. as pessoas colectivas de nacionalidade portuguesa e as pessoas colectivas de nacionalidade alemã.

Serão consideradas pessoas colectivas de nacionalidade portuguesa as pessoas colectivas que tenham a sua sede ou principal estabelecimento no território português;

Serão consideradas pessoas colectivas de nacionalidade alemã as pessoas colectivas que tenham a sua sede ou principal estabelecimento no território da República Federal da Alemanha.

Artigo 17.°

O presente Acordo aplicar-se-á também ao "Land" de Berlim, se o Governo da República Federal da Alemanha, no prazo de três meses contado da data da sua entrada em vigor, não informar do contrário o Governo português.

Artigo 18.°

1. O presente Acordo deverá ser ratificado e a troca dos instrumentos de ratificação deverá ter lugar em Lisboa tão cedo quanto possível, simultâneamente com a troca dos instrumentos de ratificação do Acordo sobre bens alemães em Portugal e do Acordo sobre a liquidação do antigo clearing luso-alemão.

2. A entrada em vigor do presente Acordo verificar-se-á um mês depois da data da troca dos instrumentos da sua ratificação.

EM TESTEMUNHO DO QUE, os abaixo assinados, devidamente munidos de plenos poderes para o efeito, assinaram o respectivo texto de acordo.

FEITO e lavrado em Lisboa, no dia 3 de Abril de 1958, em dois exemplares, redigidos em alemão e português, dotados de igual validade.

Pela República Portuguesa assinado:

Paulo Cunha

Pela República Federal da Alemanha assinado:

von Brentano

Briefwechsel

Der Bundesminister des Auswärtigen

Lissabon, den 3. April 1958

Herr Minister!

Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beehre ich mich, Eurer Exzellenz im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erklären:

Die Bundesregierung geht bei Abschluß dieses Abkommens davon aus, daß die in Kapitel II des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage enthaltenen besonderen Regelungen durch dieses Abkommen nicht berührt werden. Die Schutzrechte portugiesischer Staatsangehöriger im Saarland richten sich während der in Artikel 3 des vorbezeichneten Kapitels II bestimmten Übergangszeit weiterhin nach den Gesetzen, die gegenwärtig in diesem Gebiet gelten.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz

dem Außenminister der
Portugiesischen Republik

Herrn Professor Dr. Paulo Arsénio Viríssimo Cunha

Lissabon

Lisboa, 3 de Abril de 1958

Senhor Ministro,

Tenho a honra de acusar a recepção da carta de Vossa Excelência, de hoje, cujo teor é o seguinte:

"Em referência ao Acordo sobre propriedade industrial, hoje assinado, tenho a honra de fazer, em nome do Governo da República Federal da Alemanha, a seguinte declaração:

Ao concluir o presente Acordo, o Governo Federal considera que as disposições especiais contidas no capítulo II do Tratado assinado em 27 de Outubro de 1956, entre a República Federal da Alemanha e a República Francesa, acerca da Regulamentação da questão do Sarre, não serão atingidas pelo presente Acordo. Durante o período transitório previsto no artigo 3.° do Capítulo II acima mencionado, os direitos de propriedade industrial de nacionais portugueses no Sarre continuarão a reger-se pelas disposições legais actualmente em vigor naquele Território."

Tenho a honra de comunicar a Vossa Excelência que o Governo Português tomou devida nota do que acima fica exposto.

Aproveito a oportunidade para reiterar a Vossa Excelência, Senhor Ministro, os protestos da mais alta consideração.

Paulo Cunha

A Sua Excelência

o Senhor Doutor Heinrich von Brentano
Ministro dos Negócios Estrangeiros da
República Federal da Alemanha

Lisboa

Lissabon, den 3. April 1958

Herr Minister!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beehre ich mich, Eurer Exzellenz im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erklären:

Die Bundesregierung geht bei Abschluß dieses Abkommens davon aus, daß die in Kapitel II des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage enthaltenen besonderen Regelungen durch dieses Abkommen nicht berührt werden. Die Schutzrechte portugiesischer Staatsangehöriger im Saarland richten sich während der in Artikel 3 des vorbezeichneten Kapitels II bestimmten Übergangszeit weiterhin nach den Gesetzen, die gegenwärtig in diesem Gebiet gelten."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die portugiesische Regierung von dessen Inhalt Kenntnis genommen hat.

Genehmigen Sie, Exellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paulo Cunha

Seiner Exzellenz

dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano

Lissabon

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs

Acordo entre a República Portuguesa e a República Federal da Alemanha sobre a liquidação do antigo clearing luso-alemão

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK

HABEN IN AUSFÜHRUNG des Artikels 6 des heute unterzeichneten Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal folgendes vereinbart:

A REPÚBLICA PORTUGUESA
e a
REPÚBLICA FEDERAL DA ALEMANHA

EM EXECUÇÃO do disposto no artigo 6.º do Acordo luso-alemão sobre bens alemães em Portugal, hoje assinado, acordaram no seguinte:

TEIL I

Auszahlungen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Zahlungsansprüche der in Absatz 2 genannten Gläubiger und ihrer Rechtsnachfolger insoweit abzugelten, als zu ihrer Begleichung

1. die Bank von Portugal vor dem 9. Mai 1945 gemäß dem deutsch-portugiesischen Abkommen über Zahlungen im Warenverkehr vom 13./14. April 1935 nebst Zusatzabkommen zu Lasten ihres bei der Deutschen Verrechnungskasse geführten Kontos dieser die entsprechenden Zahlungsaufträge übermittelt hat, diese jedoch von der Deutschen Verrechnungskasse nicht ausgeführt wurden, oder
2. die Bank von Portugal von den entsprechenden Schuldnern den Gegenwert auf einem bei ihr nach dem 8. Mai 1945 eröffneten Sonderkonto erhalten hat.

(2) Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Zahlungsansprüche natürlicher und juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften (Gläubiger), die im Zeitpunkt der Antragstellung (Artikel 3) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder dort eine zum Empfang der Zahlung berechtigte Stelle angeben.

(3) Die Abgeltung wird nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 vorgenommen.

Artikel 2

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird ferner die Zahlungsansprüche abgelten, welche den gemäß Artikel 5 auszuführenden Zahlungsaufträgen zugrunde liegen, sofern die Gläubiger oder ihre Rechtsnachfolger im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) ansässig sind.

(2) Die Abgeltung wird nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 vorgenommen.

PARTE I

Pagamentos a efectuar na República Federal da Alemanha e em Berlim (Oeste)

Artigo 1.º

1) A República Federal da Alemanha compromete-se a satisfazer as reivindicações dos credores mencionados na alínea 2.º, e dos seus sucessores legais, na medida em que, com vista ao pagamento de tais créditos:

1.º — o Banco de Portugal antes de 9 de Maio de 1945, nos termos do Acordo luso-alemão referente ao pagamento das dívidas comerciais, datado de 13/14 de Abril de 1935, e os seus acordos adicionais tenha transmitido ordens de pagamento por débito da sua conta na Deutsche Verrechnungskasse, mas que esta não chegou a executar,
ou

2.º — o Banco de Portugal tenha recebido, dos respectivos devedores, a contrapartida na conta especial aberta no dito Banco desde 8 de Maio de 1945.

2) Este compromisso abrange os créditos de pessoas, singulares ou colectivas, de direito privado ou de direito público, sociedades comerciais ou associações de pessoas (credores) que na data do seu requerimento (previsto no art.º 3.º) tenham o seu domicílio ou a sua sede no território da República Federal da Alemanha ou de Berlim (Oeste), ou tenham indicado uma entidade nesses territórios autorizada a receber o respectivo pagamento.

3) A liquidação destes créditos será feita nos termos dos artigos 3.º e 4.º.

Artigo 2.º

1) Outrossim a República Federal da Alemanha compromete-se a liquidar os créditos reclamados que se baseiam nas ordens de pagamento a executar nos termos do artigo 5.º, desde que os credores ou os seus sucessores legais tenham à data da assinatura do presente Acordo, domicílio ou sede no território da República Federal ou no de Berlim (Oeste).

2) Esta liquidação far-se-á nos termos dos artigos 3.º e 4.º.

Artikel 3

(1) Die Zahlungen werden auf Antrag geleistet.

(2) Antragsberechtigt sind die Gläubiger oder ihre Rechtsnachfolger.

(3) Die Anträge sind bei der Deutschen Verrechnungskasse innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens einzureichen. Bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist gewährt werden.

(4) Über die Anträge sowie über die Wiedereinsetzung entscheidet die Deutsche Verrechnungskasse. Will die Deutsche Verrechnungskasse einen Antrag ablehnen, so hat sie vorher die Stellungnahme der Bank von Portugal einzuholen.

Artigo 3.º

1) Os pagamentos serão efectuados a requerimento.

2) Têm qualidade para apresentar requerimento os credores ou os seus sucessores legais.

3) Os requerimentos têm de ser apresentados à Deutsche Verrechnungskasse dentro do prazo de um ano, a contar da entrada em vigor do presente Acordo. Se, sem culpa da sua parte, o credor não tiver observado este prazo, poderá ser reintegrado no seu direito dentro de um ano a contar da expiração do mesmo prazo.

4) A Deutsche Verrechnungskasse decidirá dos requerimentos de pagamento, bem como dos de reintegração. Se a Deutsche Verrechnungskasse entender que deve indeferir algum daqueles requerimentos, deverá consultar prèviamente o Banco de Portugal.

Artikel 4

Die Gläubiger von nicht auf Reichsmark lautenden Zahlungsansprüchen erhalten zwei Drittel des eingezahlten Betrages in Deutscher Mark. Die auf Reichsmark lautenden Zahlungsansprüche sind im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umzustellen und die sich hieraus ergebenden Beträge in Deutscher Mark zu zahlen.

Artigo 4.º

Os titulares de créditos expressos numa moeda diferente do Reichsmark receberão dois terços da importância depositada, em D.M. Os créditos expressos em Reichsmarks serão convertidos na proporção de dez Reichsmarks para um D.M., e as importâncias obtidas desta forma serão pagas em D.M.

TEIL II

Auszahlungen in der Portugiesischen Republik

PARTE II

Pagamentos a efectuar na República Portuguesa

Artikel 5

(1) Die Portugiesische Republik wird — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 — die noch bei der Bank von Portugal befindlichen offenen Zahlungsaufträge ausführen, die von der Deutschen Verrechnungskasse gemäß dem deutsch-portugiesischen Abkommen über Zahlungen im Warenverkehr vom 13./14. April 1935 nebst Zusatzabkommen zugunsten von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften (Gläubiger) vor dem 9. Mai 1945 erteilt worden sind und nach Unterzeichnung dieses Abkommens bestätigt werden.

(2) Die Deutsche Verrechnungskasse wird einen Zahlungsauftrag nicht bestätigen, wenn und soweit der Anspruch nicht bestanden hat oder nicht mehr besteht, zu dessen Befriedigung der Zahlungsauftrag erteilt worden war. Will die Deutsche Verrechnungskasse die Bestätigung versagen, so hat sie vorher die Stellungnahme der Bank von Portugal einzuholen.

Artigo 5.º

1) A República Portuguesa compromete-se a executar — sob reserva do disposto no art.º 2.º — as ordens de pagamento ainda pendentes no Banco de Portugal, que lhe tenham sido dadas pela Deutsche Verrechnungskasse antes de 9 de Maio de 1945, nos termos do Acordo luso-alemão referente ao pagamento das dívidas comerciais, de 13/14 de Abril de 1935, e dos seus Acordos Adicionais, em favor das pessoas singulares ou colectivas, de direito privado ou de direito público, de sociedades comerciais ou associações de pessoas (credores) que forem confirmadas após a assinatura do presente Acordo.

2) A Deutsche Verrechnungskasse não confirmará uma ordem de pagamento quando o crédito, a cuja liquidação se destinava essa ordem, não chegou a existir ou deixou de existir, total ou parcialmente. Se a Deutsche Verrechnungskasse tencionar recusar a confirmação, tem de prèviamente consultar o Banco de Portugal.

Artikel 6

Die Vorschrift des Artikels 5 gilt entsprechend

1. für diejenigen noch offenen Zahlungsaufträge, welche von der Deutschen Verrechnungskasse abgesandt, jedoch bei der Bank von Portugal nicht eingetroffen sind,
und
2. für solche bei der Deutschen Verrechnungskasse eingegangenen Einzahlungen, deretwegen die Deutsche Verrechnungskasse Zahlungsaufträge zu erteilen verhindert gewesen ist.

Artigo 6.º

O disposto no artigo 5.º será igualmente aplicável:

1. — às ordens de pagamento ainda em suspenso, as quais se bem que expedidas pela Deutsche Verrechnungskasse, não chegaram ao Banco de Portugal; e
2. — aos depósitos recebidos pela Deutsche Verrechnungskasse, relativamente aos quais esta já não chegou a emitir ordens de pagamento por motivo de circunstâncias impeditivas.

Artikel 7

(1) Die Portugiesische Republik übernimmt ferner die Regelung von Zahlungsaufträgen der Bank von Portugal,

1. deren Rücksendung diese Bank erbeten hatte, oder

Artigo 7.º

1) Além disso, a República Portuguesa toma a seu cargo a regulação:

1. das ordens de pagamento dadas pelo Banco de Portugal e de que, mais tarde, foi pedida pelo mesmo Banco a devolução;

2. die die Deutsche Verrechnungskasse nicht ausgeführt und zurückgesandt hatte.

(2) Die Regelung der genannten Zahlungsaufträge erfolgt mit den betreffenden Einzahlern.

Artikel 8

(1) Zahlungen und Regelungen auf Grund der Artikel 5 bis 7 werden auf Antrag geleistet und erfolgen nach Maßgabe der einschlägigen portugiesischen Vorschriften.

(2) Antragsberechtigt sind die Gläubiger oder ihre Rechtsnachfolger.

(3) Die Anträge sind bei der Bank von Portugal innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens einzureichen. Bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist gewährt werden.

(4) Über die Anträge sowie über die Wiedereinsetzung entscheidet die Bank von Portugal. Vor der Entscheidung über Anträge nach Artikel 7 soll sie die Stellungnahme der Deutschen Verrechnungskasse einholen.

TEIL III

Besondere Bestimmungen

Artikel 9

Mit der Annahme der nach diesem Abkommen zu zahlenden Beträge erklären sich die Gläubiger hinsichtlich der den Zahlungen zugrunde liegenden Forderungen einschließlich etwaiger Zinsen für abgefunden.

Artikel 10

(1) Wenn ein Dritter die gerichtliche Anerkennung von Ansprüchen auf die einem Gläubiger gemäß Teil I und II dieses Abkommens gezahlten Beträge erlangt, wird dieser Dritte wie folgt abgefunden:

1. durch die Bundesrepublik Deutschland, wenn es sich um einen gemäß Teil I gezahlten Betrag handelt;
2. von der Portugiesischen Republik, wenn es sich um einen gemäß Teil II gezahlten Betrag handelt.

(2) In beiden Fällen stehen alle etwaigen Ansprüche gegen den Zahlungsempfänger auf Rückzahlung der erhaltenen Zahlung derjenigen Vertragspartei zu, die den Dritten befriedigt hat.

Artikel 11

(1) Die Zahlungsaufträge der Deutschen Verrechnungskasse, die die Bank von Portugal auf Antrag oder mit Zustimmung der in Frage stehenden Begünstigten oder aus einem anderen berechtigten Grund nicht ausgeführt und zurückgesandt hat, ebenso wie die Einzahlungen bei der Deutschen Verrechnungskasse, die diesen Aufträgen zugrunde lagen, werden von den zuständigen deutschen Stellen und gemäß den deutschen gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(2) Das gleiche gilt für die von der Deutschen Verrechnungskasse nicht bestätigten Zahlungsaufträge.

Artikel 12

Die Vertragstaaten werden alle zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen treffen.

2. das ordens de pagamento dadas pelo Banco de Portugal, que a Deutsche Verrechnungskasse não executou e devolveu.

2) A regulação das ditas ordens será efectuada com as entidades com a qual foi transaccionada a respectiva emissão.

Artigo 8.º

1) Os pagamentos e as regulações a efectuar na base dos artigos 5.º, 6.º e 7.º serão efectuados a pedido formal dos interessados e de harmonia com as respectivas disposições legais portuguesas.

2) São qualificados para apresentar um pedido formal os credores ou os seus sucessores legais.

3) Os pedidos deverão ser apresentados no Banco de Portugal dentro do prazo de um ano a contar da entrada em vigor do presente Acordo. Se este prazo não for observado pelo credor sem culpa sua, poderá este ser reintegrado nos seus direitos dentro de um ano após a expiração desse prazo.

4) Sobre os pedidos de pagamento bem como sobre os pedidos de reintegração decidirá o Banco de Portugal. Antes de tomar uma decisão sobre os pedidos baseados no artigo 7.º o Banco de Portugal consultará a Deutsche Verrechnungskasse.

PARTE III

Disposições especiais

Artigo 9.º

A aceitação pelos credores dos montantes a pagar nos termos do presente Acordo equivale a uma declaração de que consideram extinto o seu direito no qual se baseia o pagamento, inclusivé os juros a que eventualmente pudesse haver lugar.

Artigo 10.º

1) Se um terceiro obtiver o reconhecimento judicial de direitos sobre um montante pago a outrem, nos termos das partes I ou II deste Acordo, esse terceiro será compensado:

1. pela República Federal Alemã, tratando-se de um montante pago nos termos da Parte I;
2. pela República Portuguesa, tratando-se de um montante pago nos termos da Parte II.

2) Em ambos os casos, a parte contratante, que tiver compensado o terceiro, ficará com todos os eventuais direitos a obter da pessoa que inicialmente recebera, a restituição do montante por ela recebido.

Artigo 11.º

1) As ordens da Deutsche Verrechnungskasse que o Banco de Portugal, a pedido ou com consentimento dos respectivos beneficiários, ou por outro justo motivo, não tiver executado e tiver devolvido, assim como as entregas efectuadas na Deutsche Verrechnungskasse em que essas ordens se basearam, serão tratadas pelas competentes entidades alemãs e segundo as disposições legais alemãs.

2) O mesmo tratamento será aplicável às ordens de pagamento que a Deutsche Verrechnungskasse não confirmar.

Artigo 12.º

Pelas Altas Partes Contratantes serão adoptadas todas as medidas necessárias à execução do presente Acordo.

Artikel 13

(1) Die Regierungen der Vertragstaaten werden sich in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Auslegung und der Anwendung dieses Abkommens konsultieren. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Deutsche Verrechnungskasse und die Bank von Portugal keine Übereinstimmung über die Ablehnung von Anträgen (Artikel 3 Absatz 4 Satz 2 und Artikel 8 Absatz 4 Satz 2) oder über die Bestätigung von Zahlungsaufträgen (Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 6) erzielen.

(2) Die Regierungen der Vertragstaaten werden etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen zur technischen Durchführung dieses Abkommens treffen.

Artikel 14

Soweit Meinungsverschiedenheiten nicht nach Artikel 13 beigelegt werden können, sind sie auf Verlangen eines der Vertragstaaten dem in Artikel 13 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal vereinbarten Schiedsgericht zu unterbreiten, dessen Entscheidungen endgültig und bindend sind.

TEIL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 15

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Portugiesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Lissabon, und zwar gleichzeitig mit den Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Portugal und zu dem Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Lissabon am 3. April 1958 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:

von Brentano

Für die
Portugiesische Republik
gezeichnet:

Paulo Cunha

Artigo 13.º

1) Os Governos dos Estados contratantes consultar-se-ão sobre todas as questões relacionadas com a interpretação e a aplicação do presente Acordo. O mesmo vale também para os casos em que a Deutsche Verrechnungskasse e o Banco de Portugal não chegaram a um acordo sobre a recusa de pedidos (artigo 3.º, alínea 4.ª, segundo período e artigo 8.º, alínea 4.ª, segundo período) ou sobre a confirmação de ordens de pagamento (artigo 5.º, alínea 2.ª, segundo período e artigo 6.º).

2) Os Governos dos Estados contratantes estabelecerão de comum acordo, se for conveniente à sua execução técnica, os meios suplementares considerados necessários.

Artigo 14.º

No caso de não ser possível resolver as divergências suscitadas pela forma prevista no artigo 13.º, serão elas submetidas ao Tribunal Arbitral constituído nos termos do artigo 13.º do Acordo sobre bens alemães em Portugal, cujas decisões serão definitivas e vinculatórias.

PARTE IV

Disposições finais

Artigo 15.º

O presente Acordo aplicar-se-á também ao "Land" de Berlim, se o Governo da República Federal da Alemanha não informar do contrário o Governo Português, no prazo de 3 meses a contar da data da sua entrada em vigor.

Artigo 16.º

1) O presente Acordo deverá ser ratificado e a troca dos instrumentos de ratificação terá lugar em Lisboa tão cedo quanto possível, simultâneamente com a troca dos instrumentos de ratificação do Acordo sobre bens alemães em Portugal e do Acordo sobre direitos de propriedade industrial.

2) A entrada em vigor do presente Acordo verificar-se-á um mês depois da data da troca dos instrumentos da sua ratificação.

EM TESTEMUNHO DO QUE, os abaixo assinados, devidamente munidos de plenos poderes para o efeito, firmaram o respectivo texto de acordo.

FEITO e lavrado em Lisboa, no dia 3 de Abril de 1958, em dois exemplares, redigidos em português e alemão, dotados de igual validade.

Pela
República Federal da Alemanha
assinado:

von Brentano

Pela
República Portuguesa
assinado:

Paulo Cunha

Briefwechsel

1

Der Bundesminister des Auswärtigen

Lissabon, den 3. April 1958.

Herr Minister!

Die portugiesische Delegation hat der deutschen Delegation mitgeteilt, daß möglicherweise acht auf Reichsmark lautende Schecks im Gesamtbetrag von 1 893,56 Reichsmark, welche die Bank von Portugal in den Jahren 1938 und 1939 auf die Deutsche Verrechnungskasse gezogen hat, noch nicht eingelöst worden sind. Dabei hat die portugiesische Delegation den Wunsch geäußert, es möge in geeigneter Weise sichergestellt werden, daß die Schecks bei Vorlage unter Berücksichtigung der deutschen Währungsgesetzgebung eingelöst werden.

Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz hierauf mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Einlösung der Schecks — oder der entsprechenden Erneuerungen („Reformas") nach Maßgabe des portugiesischen Rechts — in Deutscher Mark Sorge tragen wird, und zwar im Verhältnis einer Deutschen Mark zu zehn Reichsmark. Die Verpflichtung zur Einlösung erlischt nach Ablauf von dreißig Jahren seit Ausstellung des jeweiligen Schecks.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz
dem Außenminister der
Portugiesischen Republik
Herrn Professor Dr. Paulo Arsénio Viríssimo Cunha
Lissabon

Lisboa, 3 de Abril de 1958

Senhor Ministro,

Tenho a honra de acusar a recepção da Nota de Vossa Excelência desta data, do seguinte teor:

"A Delegação Portuguesa comunicou à Delegação Alemã que possìvelmente não foram ainda liquidados oito cheques em Reichsmark no total de 1.893,56 R.M., sacados pelo Banco de Portugal sobre a Deutsche Verrechnungskasse nos anos de 1938 e 1939. A este propósito a Delegação Portuguesa manifestou o desejo de que seja na devida forma confirmado que tais cheques seriam liquidados à apresentação, de harmonia com a legislação cambial alemã aplicável.

Tenho a honra de comunicar a Vossa Excelência, a este respeito, que o Governo da República Federal Alemã fará o necessário para esses cheques — ou as respectivas 'reformas' de harmonia com a lei portuguesa, — serem liquidados em Deutsche Marks, na proporção de 1 D.M. para 10 R.M.. O compromisso de tal liquidação expirará depois de decorridos 30 anos após a data em que o respectivo cheque tiver sido sacado."

Tenho a honra de comunicar a Vossa Excelência que o Governo Português tomou conhecimento com satisfação da declaração precedente.

Aproveito a oportunidade para reiterar a Vossa Excelência, Senhor Ministro, os protestos da mais alta consideração.

Paulo Cunha

A Sua Excelência
o Senhor Doutor Heinrich von Brentano
Ministro dos Negócios Estrangeiros da
República Federal da Alemanha
Lisboa

Lissabon, den 3. April 1958.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, dessen portugiesischer Text folgenden Inhalt hat:

„Die portugiesische Delegation hat der deutschen Delegation mitgeteilt, daß möglicherweise acht auf Reichsmark lautende Schecks im Gesamtbetrag von 1 893,56 Reichsmark, welche die Bank von Portugal in den Jahren 1938 und 1939 auf die Deutsche Verrechnungskasse gezogen hat, noch nicht eingelöst worden sind. Dabei hat die portugiesische Delegation den Wunsch geäußert, es möge in geeigneter Weise sichergestellt werden, daß die Schecks bei Vorlage unter Berücksichtigung der deutschen Währungsgesetzgebung eingelöst werden.

Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz hierauf mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Einlösung der Schecks — oder der entsprechenden Erneuerungen („Reformas") nach Maßgabe des portugiesischen Rechts — in Deutscher Mark Sorge tragen wird, und zwar im Verhältnis einer Deutschen Mark zu zehn Reichsmark. Die Verpflichtung zur Einlösung erlischt nach Ablauf von dreißig Jahren seit Ausstellung des jeweiligen Schecks."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Portugiesischen Republik von der vorstehenden Erklärung mit Befriedigung Kenntnis genommen hat.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paulo Cunha

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano
Lissabon

2

Lisboa, 3 de Abril de 1958

Senhor Ministro,

Com referência ao acordo hoje assinado sobre a liquidação do antigo clearing luso-alemão, tenho a honra de comunicar a Vossa Excelência que existe acordo sobre os seguintes assuntos:

1. O Acordo não se refere a pagamentos feitos posteriormente a 8 de Maio de 1945, no Banco de Portugal, a favor de credores austríacos;

2. O art.º 5.º do Acordo não se refere às ordens de pagamento que o Banco de Portugal não tiver executado e tiver expedido com o fim da sua devolução, mesmo se a carta de devolução se tiver perdido ou tiver sido devolvida ao Banco de Portugal. A tais ordens de pagamento aplica-se o art.º 11.º;

3. Às importâncias cujo pagamento foi efectuado após 9 de Maio de 1945 a favor de credores alemães na conta especial aberta no Banco de Portugal, mas que se não refiram a operações de natureza das abrangidas pelo antigo clearing luso-alemão, será aplicável o disposto no acordo luso-alemão sobre os bens alemães em Portugal, inclusivé as cartas a este anexas.

Aproveito a oportunidade para reiterar a Vossa Excelência, Senhor Ministro, os protestos da mais alta consideração.

Paulo Cunha

A Sua Excelência
o Senhor Doutor Heinrich von Brentano
Ministro dos Negócios Estrangeiros da
República Federal da Alemanha
Lisboa

Der Bundesminister des Auswärtigen

Lissabon, den 3. April 1958.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, dessen deutscher Text folgenden Inhalt hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs beehre ich mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß Einvernehmen über folgende Fragen besteht:

1. Das Abkommen bezieht sich nicht auf Einzahlungen, welche bei der Bank von Portugal zugunsten von österreichischen Gläubigern nach dem 8. Mai 1945 erfolgt sind.

2. Artikel 5 des Abkommens bezieht sich nicht auf Zahlungsaufträge, welche die Bank von Portugal nicht ausgeführt und zwecks Rückleitung abgesandt hatte, selbst wenn der Rückleitungsbrief verloren gegangen oder an die Bank von Portugal zurückgelangt ist. Für diese Zahlungsaufträge gilt Artikel 11.

3. Die Beträge der Zahlungen, welche seit dem 9. Mai 1945 zugunsten deutscher Gläubiger auf das Sonderkonto bei der Bank von Portugal geleistet wurden und sich nicht auf Geschäfte beziehen, welche unter den früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehr fallen, werden nach Maßgabe des Abkommens über deutsche Vermögen in Portugal einschließlich des zugehörigen Briefwechsels, geregelt werden."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland von den vorstehenden Erklärungen Kenntnis nimmt und ihnen zustimmt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz
dem Außenminister der
Portugiesischen Republik
Herrn Professor Dr. Paulo Arsénio Viríssimo Cunha
Lissabon

Lisboa, 3 de Abril de 1958

Senhor Ministro,

Com referência ao acordo hoje assinado sobre a liquidação do antigo clearing luso-alemão, tenho a honra de comunicar a Vossa Excelência o seguinte:

1. Tem ainda o Banco de Portugal de cobrar, das entidades com quem transaccionou operações de venda de R.M., a prazo, o preço por aquelas devido, em consequência de se terem efectivamente realizado as importações, a cujo pagamento se destinavam os R.M. objecto das ditas operações, e de não existir qualquer circunstância exoneratória.

   Às reivindicações relativas às importâncias assim cobradas, será aplicável o disposto na Parte I do Acordo sobre a liquidação do antigo clearing luso-alemão.

   Pode acontecer que não venha a ser possível cobrar o referido preço em dívida, por, por exemplo, entretanto o responsável ter deixado de existir, estar falido ou insolvente, ou se ter ausentado de Portugal.

   No caso de não ser possível ao Banco de Portugal, ou aos departamentos oficiais portugueses, consoante resultar da legislação portuguesa aplicável, efectuar tal cobrança, o respectivo credor não será pago pela Deutsche Verrechnungskasse. Neste caso, poderá apenas recorrer a todos os meios de direito comum para obter o pagamento directamente do devedor.

2. Além dos casos mencionados no n.º 1.º, o Banco de Portugal não aceitará novos pagamentos relativos ao antigo clearing. Às transacções cujo pagamento não possa, deste modo, ser aceite pelo Banco de Portugal, serão aplicáveis as disposições do Acordo hoje assinado sobre bens alemães em Portugal (inclusivé as cartas a este anexas).

3. As importâncias que ainda entrarem no Banco de Portugal em virtude do n.º 1 acrescerão ao somatório de Esc. 12.153.799$ mencionado no artigo 6.º, alínea 2.ª do Acordo sobre bens alemães em Portugal. A partir da importância assim aumentada se estabelecerão as consequências legais referidas na alínea 2.ª do artigo 6.º.

Aproveito a oportunidade para reiterar a Vossa Excelência, Senhor Ministro, os protestos da mais alta consideração.

Paulo Cunha

A Sua Excelência
o Senhor Doutor Heinrich von Brentano
Ministro dos Negócios Estrangeiros da
República Federal da Alemanha
Lisboa

Der Bundesminister des Auswärtigen

Lissabon, den 3. April 1958.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, dessen deutscher Text folgenden Inhalt hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs beehre ich mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen:

1. Die Bank von Portugal muß von denjenigen, mit denen sie Reichsmarkverkaufsgeschäfte auf Termin abgeschlossen hat, den von diesen geschuldeten Preis einziehen, wenn die Einfuhren, zu deren Bezahlung die verkaufte Reichsmark bestimmt war, durchgeführt worden sind und kein verpflichtungsbefreiender Umstand vorliegt. Die Ansprüche, die solchen eingehenden Beträgen zugrunde liegen, werden nach Maßgabe von Teil I des Abkommens über die Liquidation des deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs abgegolten werden.

   Es kann der Fall eintreten, daß es nicht möglich ist, den besagten ausstehenden Preis einzuziehen, z. B., weil der Verantwortliche nicht mehr existiert, Konkurs gemacht hat, zahlungsunfähig oder aus Portugal weggezogen ist.

   Wenn es der Bank von Portugal oder der amtlichen portugiesischen Stelle — je nachdem wer durch das anzuwendende portugiesische Gesetz dazu bestimmt wird — nicht möglich ist, die in Frage stehende Einziehung durchzuführen, kann der betreffende Gläubiger über die Deutsche Verrechnungskasse keine Zahlung erhalten. In diesem Fall kann er alle rechtlich zulässigen Schritte unternehmen, um die Zahlung unmittelbar vom Schuldner zu erlangen.

2. Abgesehen von den unter Ziffer 1 genannten Fällen wird die Bank von Portugal neue Zahlungen in Verbindung mit dem früheren Verrechnungsverkehr nicht mehr entgegennehmen. Es sind deshalb auf Geschäfte, für die Zahlungen von der Bank von Portugal nicht mehr angenommen werden konnten, die Bestimmungen des heute unterzeichneten Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal, einschließlich des zugehörigen Briefwechsels, anwendbar.

3. Um die Beträge, welche auf Grund von Ziffer 1 noch bei der Bank von Portugal eingehen sollten, erhöht sich die Summe von 12 153 799 Escudos, welche in Artikel 6 Absatz 2 des deutsch-portugiesischen Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal genannt ist. Nach der so erhöhten Summe richten sich dann die im genannten Artikel 6 Absatz 2 dargelegten Rechtsfolgen."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland von den vorstehenden Erklärungen Kenntnis nimmt und ihnen zustimmt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz
dem Außenminister der
Portugiesischen Republik
Herrn Professor Dr. Paulo Arsénio Viríssimo Cunha
Lissabon

Denkschrift

Durch die vorgelegten drei Abkommen sollen die nach Kriegsende in Portugal getroffenen Maßnahmen gegen das deutsche Vermögen beseitigt und sonstige wirtschaftliche und finanzielle Fragen, die sich aus dem Kriegsende ergeben haben, geregelt werden.

I. Vorgeschichte

Portugal hatte — ähnlich wie andere im 2. Weltkrieg neutral gebliebene Länder — das deutsche Vermögen bei Kriegsschluß auf Grund alliierter Vorstellungen zunächst im Rahmen innerstaatlicher Gesetzgebung blockiert. Das zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Frankreich und Portugal vereinbarte Abkommen vom 21. Februar 1947 über die deutschen Vermögenswerte in Portugal sah dann — mit gewissen Ausnahmen — die Liquidation des deutschen Vermögens vor, und zwar sollten die drei westlichen Alliierten alle in Portugal befindlichen Vermögenswerte des Deutschen Reiches, seiner öffentlichen Körperschaften und Agenturen, ferner einen Betrag von 100 Mill. Escuden aus Liquidationserlösen deutschen Privatvermögens und die Hälfte der nach Abzug portugiesischer Ansprüche verbleibenden Liquidationserlöse erhalten.

Während die Drei Mächte unter Bezugnahme auf ihre Befugnisse als Besatzungsmächte verschiedene deutsche Vermögenswerte sofort beanspruchten und hierüber teilweise — noch vor Errichtung der Bundesrepublik — verfügten, hat Portugal in loyaler Rücksichtnahme auf die Belange der deutschen Eigentümer von der im Lissaboner Abkommen vorgesehenen Liquidierung des privaten deutschen Vermögens abgesehen und sich auf Kontrollmaßnahmen beschränkt.

Unter den genannten Umständen lag auf deutscher Seite die Überlegung nahe, eine Lösung bezüglich der Freigabe des deutschen Vermögens nach Art der am 26. August 1952 mit der Schweiz getroffenen Regelung anzustreben, d. h. Portugal und den drei Westmächten gegen Zahlung einer Ablösungssumme die Aufhebung des Lissaboner Abkommens sowie der portugiesischen innerstaatlichen Bestimmungen über die Behandlung des deutschen Vermögens nahezulegen. Ein entsprechender Vorschlag wurde der damaligen Hohen Kommission bereits in einem Schreiben des Bundeskanzlers vom 10. Mai 1954 gemacht.

Eine Verwirklichung dieses Gedankens schien zunächst an der Höhe der alliierten Forderungen zu scheitern. Die Drei Mächte verlangten von Portugal zur Abgeltung ihrer Ansprüche aus dem Lissaboner Abkommen den Betrag von 175 Mill. Escuden, darüber hinaus unter Hinweis auf die interalliierte Deklaration vom 22. Februar 1944 über Goldkäufe und die Resolution VI von Bretton Woods vom 22. Juli 1944 Ziffer 2 (a) (2), die Aushändigung von 3,998 t Gold, das angeblich aus den während des Krieges von Deutschland besetzten Ländern stammte. Portugal seinerseits erwartete von der Bundesrepublik die Freistellung von den genannten alliierten Forderungen, ferner die Befriedigung gewisser seit Ende des 2. Weltkrieges offenstehender Forderungen in Höhe von 327 Mill. Escuden. Demgegenüber betrug der Beschlagnahmewert des deutschen Vermögens, der in deutsch-portugiesischen Regierungsbesprechungen auf Grund der portugiesischen Beschlagnahmelisten ermittelt wurde, 437,5 Mill. Escuden. Obwohl Portugal im Verlaufe dieser Besprechungen in eine Herabsetzung seiner Forderungen von 327 auf 250 Mill. Escuden einwilligte, überschritten also die Ansprüche, an deren Befriedigung die Freigabe des deutschen Vermögens geknüpft wurde, den Wert des deutschen Vermögens beträchtlich. Das Auswärtige Amt teilte deshalb den Drei Mächten am 6. Mai 1955 mit, die Bundesregierung sehe keinen Weg für eine praktische Lösung. Bezüglich des Goldkomplexes sah sich die Bundesregierung außerdem aus grundsätzlichen Erwägungen zu Verhandlungen nicht in der Lage.

Nach erneuten Sachverständigenbesprechungen kam es im Herbst 1956 auf Vorschlag der drei Westmächte zu Fünfmächteverhandlungen. Im Verlaufe zum Teil recht schwieriger Erörterungen mit den Vertretern der Drei Mächte gelang es, den Gedanken einer pauschalen Ablösungssumme durchzusetzen. Zur Abgeltung aller alliierten Ansprüche zahlt Portugal gemäß einem am 27. Oktober 1958 zwischen den Drei Mächten und Portugal geschlossenen Abkommen an die Drei Mächte einen Betrag, der unter Berücksichtigung der bereits in alliierter Hand befindlichen Barmittel ausreicht, um die in den Verhandlungen auf 144,5 Mill. Escuden ermäßigte alliierte Gesamtforderung zu decken. Weiterhin wird durch dieses Abkommen das Abkommen zwischen den Drei Mächten und Portugal vom 21. Februar 1947 aufgehoben. Übersetzung des Abkommens vom 27. Oktober 1958 ist beigefügt.

Portugal erhält den an die Drei Mächte zu zahlenden Betrag von der Bundesrepublik erstattet. Es erhält ferner zur Abfindung seiner seit Kriegsende offenen Forderungen einen Betrag von 250 Mill. Escuden (vergleiche Begründung zu Artikel 2 des Vermögensabkommens). Dafür hebt Portugal alle Beschränkungen auf, denen das deutsche Vermögen in Portugal zur Zeit noch unterworfen ist.

II. Zum Inhalt der Abkommen im einzelnen

1. Das Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Portugal

In Artikel 1 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal verpflichtet sich die Bundesrepublik, an Portugal denjenigen Betrag zu zahlen, den Portugal seinerseits an die Drei Mächte auf Grund des vorerwähnten portugiesisch-alliierten Abkommens vom 27. Oktober 1958 zu zahlen hat. Wie bereits erwähnt, hatten die Drei Mächte ihre Gesamtforderung gegen Portugal auf 144,5 Mill. Escuden ermäßigt. Ein Betrag von 12 Mill. Escuden befindet sich bereits in ihren Händen. Es handelt

sich dabei in erster Linie um den Erlös aus der von den Drei Mächten selbst vorgenommenen Liquidation von Vermögenswerten des Deutschen Reichs, ferner um Bargeld, das die Drei Mächte in den Räumen der früheren deutschen Gesandtschaft in Lissabon bei Kriegsende vorfanden. Dieser Betrag von 12 Mill. Escuden war von vornherein jeder Einwirkungsmöglichkeit der Bundesrepublik entzogen. Es ist in diesem Zusammenhang auf Artikel 3 des Sechsten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) — BGBl. 1955 Teil II S. 440 — hinzuweisen, worin sich die Bundesrepublik verpflichtet hat, keine Einwendungen gegen die Maßnahmen zu erheben, die gegen das beschlagnahmte deutsche Auslandsvermögen durchgeführt worden sind oder durchgeführt werden sollen. Die Erwähnung der 12 Mill. Escuden in Artikel 1 des deutsch-portugiesischen Abkommens stellt mithin keine Verfügung der Bundesrepublik über diesen Betrag dar. Andererseits mußten die 12 Mill. Escuden an dieser Stelle genannt werden, weil sich um diesen Betrag die von Portugal an die Drei Mächte zu zahlende Ablösungssumme und damit zugleich der von der Bundesrepublik an Portugal zu zahlende Betrag ermäßigt.

Artikel 1 enthält ferner einen Hinweis, daß die Bundesrepublik den Ablösungsbetrag, der zunächst aus Haushaltsmitteln zu zahlen ist, im Wege innerstaatlicher Gesetzgebung durch Erhebung eines Beitrages in Höhe eines Drittels des Wertes des freigegebenen Vermögens wieder einzubringen beabsichtigt.

Artikel 2 sieht eine Zahlung der Bundesrepublik an Portugal in Höhe von 250 Mill. Escuden zur Befriedigung aller bei Kriegsende noch offenstehenden portugiesischen Forderungen vor, für die Portugal ursprünglich nach den Bestimmungen des Lissaboner Abkommens aus den Liquidationserlösen deutschen Vermögens befriedigt werden sollte. Die Bestimmungen des Londoner Schuldenabkommens (Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden — BGBl. 1953 II S. 331 —) stehen der Befriedigung dieser Forderung nicht entgegen, da der Klammersatz des Artikels 5 Abs. 3 dieses Abkommens insoweit eine Regelung zuläßt.

Bedenken, die zunächst angesichts der Höhe der Forderungen im Verhältnis zum Listenwert des beschlagnahmten deutschen Vermögens bestanden, konnten zurückgestellt werden, nachdem sich herausgestellt hatte, daß gesperrte Bankkonten mit einem Gesamtbestand von 187,5 Mill. Escuden auf den Namen von Personen geführt wurden, die bereits vor 1945 auf eigenen Wunsch in Deutschland auf ihre Forderung Zahlung in entsprechender Höhe erhalten haben.

Die zunächst eintretende Belastung des Bundeshaushalts mit dem Unterschiedsbetrag von 62,5 Mill. Escuden verringert sich um den Erlös aus der Einziehung der durch die Zahlung an die Portugiesische Regierung pauschal abgegoltenen Forderungen gemäß einem Briefwechsel zum Vermögensabkommen. Portugal tritt diese Forderungen an die Bundesrepublik ab. Sie sollen, ähnlich wie bei der Durchführung des deutsch-schwedischen Vermögensabkommens vom 22. März 1956, einer Treuhandgesellschaft zur Einziehung übertragen werden.

Artikel 3 sieht die Überweisung aller in Portugal gesperrten deutschen Barguthaben auf ein Depositenkonto bei der Bank von Portugal vor. Über das Konto ist die Bundesregierung bzw. eine von ihr bezeichnete Stelle allein verfügungsberechtigt. Die Bundesregierung wird die eingehenden Beträge an die von den portugiesischen Stellen als berechtigt bezeichneten Personen bzw. deren Rechtsnachfolger auszahlen. Zahlungen, welche die von den portugiesischen Stellen als berechtigt bezeichneten Personen von Dienststellen des Reiches im Hinblick auf ihre früher gesperrten Guthaben bei portugiesischen Banken erhalten haben, werden dabei angerechnet (vgl. die Ausführungen zu Artikel 2 des Vermögensabkommens sowie Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes). Dabei ist der der Zahlung zugrunde gelegte Wechselkurs anzuwenden.

Barguthaben von Personen, die bei Kriegsausbruch ihren Wohnsitz nicht in Deutschland hatten, werden auf portugiesischen Wunsch unmittelbar freigegeben. Die privilegierte Behandlung dieses Personenkreises war bereits im Lissaboner Abkommen vorgesehen. Die beschlagnahmten Barguthaben der deutschen öffentlichen Hand, die nach dem Lissaboner Abkommen an die Drei Mächte fallen sollten, werden gemäß Artikel 1 des Abkommens unmittelbar an die Drei Mächte überwiesen.

Artikel 4 enthält die vom deutschen Standpunkt aus wesentlichste Bestimmung über die Freigabe der deutschen Vermögen und die Aufhebung der einschlägigen portugiesischen Gesetzgebung. Die Freigabe erfolgt ohne besonderes Antragsverfahren. Gleichzeitig werden alle auf Grund dieser Gesetze eingeleiteten Strafverfahren eingestellt.

Artikel 5 ist eine Rahmenbestimmung, die durch das gleichzeitig unterzeichnete Abkommen über gewerbliche Schutzrechte ausgefüllt worden ist. Durch dieses Abkommen werden die deutschen Patente, Patentanmeldungen und Warenzeichen im größtmöglichen Umfang wiederhergestellt.

Artikel 6 stellt die Grundsätze für die Abwicklung des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs auf.

Die portugiesische Regierung legte Wert darauf, daß zugleich mit der Rückgabe des deutschen Vermögens auch der frühere deutsch-portugiesische Verrechnungsverkehr abgewickelt wird. Diesem Wunsch konnte sich die Bundesrepublik nicht verschließen. Die Rechtsgrundlage hierfür war im Zusammenhang mit der Vermögensregelung aus Artikel 5 Abs. 3 (Klammersatz) des Londoner Schuldenabkommens gegeben. Die Fragen, die sich aus dem früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsabkommen ergeben, sind in dem gleichzeitig unterzeichneten besonderen Abkommen über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs geregelt. Insoweit wird wegen aller Einzelheiten auf die Begründung zu diesem Sonderabkommen verwiesen. Auf diese wird auch

wegen der in Absatz 2 und in Absatz 3 von Artikel 6 enthaltenen Bestimmungen Bezug genommen.

Artikel 7 enthält die von portugiesischer Seite gewünschte Schlußerklärung. Die Bestimmung hält sich im Rahmen des Artikels 3 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrages. Die Bezugnahme auf Artikel 12 und 13 stellt klar, daß mit dieser Bestimmung selbstverständlich keine Konsultationen oder schiedsgerichtlichen Auseinandersetzungen über die Auslegung und Anwendung des Abkommens selbst ausgeschlossen werden sollen.

Auch die Bestimmung des Absatzes 2 hat, soweit der Ausschluß der Rechtsverfolgung vor deutschen Gerichten wegen Maßnahmen der Beschlagnahme und Liquidation in Betracht kommt, nur deklaratorische Bedeutung. Der Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit folgte schon aus Artikel 3 Abs. 3 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrages.

Der Absatz 3 des Artikels 7 enthält auf portugiesischen Wunsch die Erklärung, daß ein etwaiges künftiges deutsches Entschädigungsgesetz Regelungen nur zu Lasten des deutschen Haushalts treffen werde.

Bei den Verhandlungen über die Freigabe des deutschen Vermögens in Portugal hat die portugiesische Regierung Forderungen auf Vergünstigungen beim Lastenausgleich erhoben. Diesen Forderungen mußte stattgegeben werden, um die in den Abkommen mit Portugal enthaltenen Zugeständnisse der portugiesischen Seite zu erreichen, zumal Portugal sich auf unser Entgegenkommen in den mit der Schweiz und mit Schweden abgeschlossenen Abkommen zum deutschen Lastenausgleich berufen konnte.

In den Artikeln 8 und 9 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal sind den portugiesischen Staatsangehörigen die gleichen Vergünstigungen beim Lastenausgleich zugebilligt worden, die den Angehörigen der Vereinten Nationen (AVN) in den Artikeln 3 und 6 des Zehnten Teils des Überleitungsvertrages eingeräumt worden sind. Die Bestimmungen lehnen sich an die im deutsch-schweizerischen Vermögensabkommen vom 26. August 1952 (BGBl. II 1953 S. 15) getroffene Regelung an. Einzelheiten über den Umfang der Vergünstigungen für AVN ergeben sich aus dem Runderlaß des Bundesministers der Finanzen vom 25. Februar 1956 (Bundessteuerblatt 1956 I S. 47).

Durch den in den Artikeln 8 und 9 des Abkommens enthaltenen Grundsatz der Meistbegünstigung werden portugiesische Staatsangehörige — wie bereits in früheren Abkommen schweizerische und schwedische Staatsangehörige — den AVN gleichgestellt; für die sechsjährige Befreiung von der Soforthilfeabgabe und der Vermögensabgabe genügt somit an Stelle der Staatsangehörigkeit eines zu den Vereinten Nationen gehörenden Staates auch die portugiesische Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen: die Errichtung nach portugiesischem Recht). Daneben müssen die von der Staatsangehörigkeit unabhängigen objektiven Voraussetzungen erfüllt sein.

Während bei Abgabepflichtigen schweizerischer und schwedischer Staatsangehörigkeit die Leistungen auf die Soforthilfeabgabe und Vermögensabgabe im Hinblick auf die zu erwartende Regelung durch Abkommen entsprechend dem in Artikel 6 des Zehnten Teils des Überleitungsvertrages bestimmten Umfang auf Antrag gestundet worden sind, mußten portugiesische Abgabepflichtige die Leistungen auf die Soforthilfeabgabe und die Vermögensabgabe in vollem Umfang erbringen. Durch die nachträgliche Gleichstellung der portugiesischen Staatsangehörigen mit den AVN ergibt sich somit eine Erstattung der für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1955 geleisteten Beträge an Soforthilfeabgabe und Vermögensabgabe. Nach den Grundsätzen der Reichsabgabenordnung werden überzahlte Beträge im Anschluß an die Veranlagung bzw. Berichtigungsveranlagung, die nach Inkrafttreten des Abkommens durchzuführen ist, erstattet. Auf portugiesischen Wunsch ist diese bereits aus der deutschen Gesetzgebung sich ergebende Pflicht zur Erstattung überzahlter Beträge ausdrücklich in einem Bestandteil des Abkommens bildenden Schreiben des deutschen Botschafters an das portugiesische Außenministerium nochmals festgelegt worden.

Auf der Entschädigungsseite des Lastenausgleichs kommt der Meistbegünstigung nach den Artikeln 8 und 9 des Abkommens keine Bedeutung mehr zu, weil nach der Neufassung des § 287 des Lastenausgleichsgesetzes durch das 8. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 809) nunmehr Kriegsschadenrente auch an Personen gewährt werden kann, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben (die Gewährung der Hauptentschädigung war schon nach früherem Recht nicht von dem gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) abhängig).

Artikel 10 des Abkommens bestimmt die ausschließliche Zuständigkeit der nach deutschem Steuerrecht zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte. Dies war deshalb erforderlich, um die Zuständigkeit der in Artikel 12 des Zehnten Teils des Überleitungsvertrages vorgesehenen Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland, die letztinstanzlich über Streitfragen des Artikels 6 des Zehnten Teils des Überleitungsvertrages entscheidet, im Verhältnis zu Portugal auszuschließen. Das gleiche gilt für das in Artikel 13 vorgesehene Schiedsgericht.

Der Schlußteil der Vermögensabkommen sieht in Artikel 11 die Verpflichtung der Vertragstaaten vor, alle geeigneten Durchführungsmaßnahmen zu treffen. Artikel 12 und Artikel 13 enthalten die üblichen Konsultations- und Schiedsgerichtsklauseln.

2. Abkommen über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs

I.

Bis zum deutschen Zusammenbruch wurde der deutsch-portugiesische Verrechnungsverkehr auf Grund des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Portugiesischen Republik vom 13./14. April 1935 (Deutscher Reichsanzeiger 1935

Nr. 91) durchgeführt. Hiernach wurde für die Bank von Portugal (BvP) bei der Deutschen Verrechnungskasse (DVK) ein auf Reichsmark lautendes Konto eingerichtet. (Es handelt sich um das sogenannte Einkontensystem, bei dem die DVK kontoführend war.) Auf dieses Konto leisteten die in Deutschland befindlichen Schuldner die Zahlungen für ihre portugiesischen Gläubiger. Die DVK erteilte der BvP entsprechende Zahlungsaufträge. Diese zahlte den Gläubigern den Gegenwert in Escuden aus. Die Einzahlungen auf dieses Konto hatten für die in Deutschland ansässigen Schuldner befreiende Wirkung.

Die BvP konnte über die auf dem Sonderkonto befindlichen Reichsmark-Beträge nur zur Bezahlung von deutschen Waren und den damit zusammenhängenden Nebenkosten verfügen. Sie verkaufte gegen Escuden die auf dem Konto befindlichen Reichsmark an die portugiesischen Schuldner, welche Zahlungen nach Deutschland zu leisten hatten, und wies die DVK an, die entsprechenden Reichsmark-Beträge an die deutschen Gläubiger auszuzahlen. (Der portugiesische Importeur deutscher Waren war verpflichtet, bei der Verzollung eine Urkunde vorzulegen, aus der hervorging, daß er die für die vollständige Bezahlung der Ware erforderlichen Reichsmark-Beträge unmittelbar oder durch Vermittlung bei der BvP bar oder auf Termin zum Tageskurs gegen Escuden gekauft hatte.)

Praktisch gesehen, ging also das Clearing wie folgt vor sich: Die deutschen Schuldner zahlten Reichsmark bei der DVK ein; die portugiesischen Gläubiger erhielten von der BvP Escuden ausgezahlt. Umgekehrt zahlten die portugiesischen Schuldner Escuden an die BvP; die deutschen Gläubiger erhielten von der DVK Reichsmark.

Die BvP erledigte die von der DVK eingehenden Zahlungsaufträge für portugiesische Gläubiger jedoch nur insoweit, als ihr durch Einzahlungen portugiesischer Schuldner Escuden-Beträge zugeflossen waren.

II.

Nach Abschluß des deutsch-französischen Waffenstillstandes im Jahre 1940 wurde der Warenverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der iberischen Halbinsel durch die gewonnene Landverbindung einerseits und den erhöhten Bedarf an kriegswichtigen Rohstoffen andererseits erheblich ausgedehnt. Die Einzahlungen bei der DVK zugunsten portugiesischer Gläubiger lagen infolgedessen ständig höher als die Einzahlungen portugiesischer Schuldner bei der BvP. Dies hatte zur Folge, daß die Erledigung der Zahlungsaufträge der DVK durch die BvP sich immer weiter hinauszögerte; im Frühjahr 1945 betrug die Auszahlungsverzögerung bis zu 18 Monaten.

Andererseits ging gegen Ende des Krieges die BvP dazu über, Zahlungsaufträge der DVK unerledigt zu lassen, obwohl ihr Escuden-Beträge aus den Reichsmark-Ankäufen, welche portugiesische Schuldner zwecks Befriedigung ihrer deutschen Gläubiger im Clearingwege erworben hatten, zur Verfügung standen. Die BvP hatte angeblich so gehandelt, weil sie keine Übersicht mehr über das offizielle Clearing gehabt hatte. Bis 8. Mai 1945 haben sich auf diese Weise insgesamt 6.386.212,84 Escuden angesammelt. Teilweise wurden Ansprüche, welche den Zahlungsaufträgen der DVK zugrunde lagen, zu dieser Zeit auf andere Weise erledigt, z. B. indem die aus den Zahlungsaufträgen begünstigten, in Portugal ansässigen Gläubiger den Gegenwert (in Escuden) von der Deutschen Gesandtschaft in Lissabon erhielten. Die Deutsche Gesandtschaft entnahm die erforderlichen Beträge teils aus ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, teils aus Geldern, welche ihr zugeflossen waren durch Verwertung von Ölsardinen, die von Deutschland in Portugal angekauft waren, jedoch nicht mehr nach Deutschland hatten transportiert werden können.

III.

Unerledigt blieben ferner Zahlungsaufträge, welche auf dem Wege von Portugal nach Deutschland oder umgekehrt infolge der Kriegsereignisse verlorengegangen waren und daher von der DVK bzw. von der BvP nicht ausgeführt werden konnten.

IV.

Während mit dem Zusammenbruch jegliche Clearingtätigkeit der DVK aufhörte und daher auch weitere Einzahlungen deutscher Schuldner in das Clearing unterblieben, ordnete Portugal an, daß die portugiesischen Schuldner diejenigen Beträge, welche sie bei Fortsetzung des deutsch-portugiesischen Clearings in dieses hatten einzahlen müssen, auf ein Sonderkonto bei der BvP einzahlten. Auf jenem Sonderkonto wurden in der Folgezeit 5.767.526,70 Escuden eingezahlt.

V.

Wie in der Begründung zu Artikel 6 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal ausgeführt, legte Portugal Wert darauf, daß im Zusammenhang mit der Rückgabe des deutschen Vermögens das deutsch-portugiesische Altclearing abgewickelt werde.

Im vorliegenden Abkommen ist folgende Abwicklung vorgesehen:

a) Aus den bei der BvP befindlichen Escudo-Beträgen von insgesamt 12.153.799,54 Escuden (vgl. oben II und IV) befriedigt Portugal die noch bei der BvP befindlichen offenen Zahlungsaufträge, soweit ihnen noch echte Ansprüche zugrunde liegen, mit Ausnahme solcher Aufträge, deren Begünstigte in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) ansässig sind. Die Berechtigten erhalten denjenigen Escuden-Betrag, welcher dem seinerzeit bei der DVK eingezahlten Reichsmark-Betrag im Zeitpunkt der Einzahlung entspricht.

Die BvP hat sich vorbehalten, von denjenigen portugiesischen Schuldnern, mit denen sie Reichsmarkverkaufsgeschäfte auf Termin abgeschlossen hat (vgl. oben unter I), den von diesen geschuldeten Preis einzuziehen, wenn die Einfuhren, zu deren Bezahlung die verkaufte Reichsmark bestimmt war, durchgeführt worden sind. Um die Beträge, welche auf diese Weise noch von der BvP eingezogen werden sollten, erhöht sich obige Summe von 12.153.799,54

Escuden. Nach der so erhöhten Summe richten sich dann die Rechtsfolgen, welche in Artikel 6 Abs. 2 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal dargelegt sind. Die Ansprüche, die solchen eingehenden Beträgen zugrunde liegen, müssen dann von der Bundesregierung nach Maßgabe der Artikel 1 bis 4 des Abkommens abgegolten werden.

b) Reicht der unter a genannte Betrag nicht aus, zahlt die Bundesrepublik den Differenzbetrag nach. Ein etwaiger Überschuß wird jedoch der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt.

c) Die Bundesrepublik hingegen wird die noch offenen Zahlungsansprüche insoweit abgelten, als zu ihrer Begleichung

entweder

die Bank von Portugal vor dem 9. Mai 1945 gemäß dem deutsch-portugiesischen Abkommen über Zahlungen im Warenverkehr vom 13./14. April 1935 nebst Zusatzabkommen zu Lasten ihres bei der Deutschen Verrechnungskasse geführten Kontos dieser die entsprechenden Zahlungsaufträge übermittelt hatte, diese jedoch von der DVK nicht ausgeführt wurden,

oder

die BvP von den entsprechenden Schuldnern den Gegenwert auf dem bei ihr nach dem 8. Mai 1945 eröffneten Sonderkonto erhalten hatte.

Ferner wird die Bundesrepublik die unter a erwähnten, noch offenen Zahlungsaufträge erledigen, sofern die Begünstigten in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) ansässig sind.

Soweit die von der Bundesrepublik abzugeltenden Zahlungsansprüche auf Reichsmark lauten, erhalten die Berechtigten für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark. Lauten die Zahlungsansprüche auf Escuden, so werden den Berechtigten $^2/_3$ des eingezahlten Escuden-Betrages in Deutscher Mark gezahlt.

Der Eindrittel-Abzug entspricht der Regelung, welche bei der Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs für die Schweizer Franken-Forderungen der in Deutschland domizilierenden Gläubiger getroffen worden ist. Die Erwägungen für die damalige Regelung gelten auch für das jetzige Abkommen.

VI.

Nach den bisherigen Schätzungen dürften zur Befriedigung der portugiesischen Berechtigten von der Bundesrepublik noch etwa bis zu 350000 DM nachzuschießen sein. Es erscheint aber nicht ausgeschlossen, daß dieser Betrag sich infolge der Nachprüfung, ob den unerledigten Zahlungsaufträgen noch offene Ansprüche zugrunde liegen, ermäßigt. Ob sogar — wie die portugiesische Delegation bei den Verhandlungen es als nicht ausgeschlossen bezeichnete — die bei der BvP liegenden Escuden-Beträge nicht völlig zur Befriedigung der portugiesischen Gläubiger benötigt werden, sondern ein geringer Überschuß der Bundesrepublik überwiesen wird, kann dahingestellt bleiben.

Andererseits dürften Zahlungen an deutsche Gläubiger in der Bundesrepublik noch im Betrag von rund 500000,— DM zu leisten sein.

VII.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Abkommens zu bemerken:

Artikel 1 und 2 bestimmen die Verpflichtung der Bundesrepblik, die oben unter V Buchstabe c) dargelegten, noch offenen Zahlungsansprüche derjenigen natürlichen und juristischen Personen abzugelten, welche im Zeitpunkt der Antragstellung (Artikel 3) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder dort eine zum Empfang der Zahlung berechtigte Stelle angeben.

Artikel 3 ordnet an, daß Zahlungen nur auf Antrag geleistet werden. Die Anträge sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens bei der DVK in Berlin zu stellen. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgesehen.

Über die Anträge entscheidet die DVK; will diese einen Antrag ablehnen, so hat sie vorher die Stellungnahme der BvP einzuholen.

Artikel 4 umreißt den Umfang der Ansprüche der von der Bundesrepublik zu befriedigenden Gläubiger. Soweit Zahlungsansprüche auf Reichsmark lauten, erhalten sie $^1/_{10}$ in Deutscher Mark, im übrigen zwei Drittel des bei der BvP eingezahlten Escuden-Betrages (vgl. oben die beiden letzten Absätze in V).

Artikel 5 bestimmt die Zahlungsverpflichtung der Portugiesischen Republik für die unerledigten Zahlungsaufträge der DVK zugunsten der portugiesischen Gläubiger (vgl. oben zu V, Buchstabe a)).

Honoriert werden dürfen jedoch nur diejenigen unerledigten Zahlungsaufträge der DVK, die nach Inkrafttreten des Abkommens von der DVK erneut bestätigt werden. Die DVK wird ihre von der BvP nicht erledigten Zahlungsaufträge überprüfen und Zahlungsaufträge nicht bestätigen, wenn und soweit der Anspruch nicht bestanden hat oder nicht mehr besteht, zu dessen Befriedigung der Zahlungsauftrag erteilt worden war.

Durch das Erfordernis der Bestätigung soll einmal vermieden werden, daß Doppelzahlungen erfolgen (z. B. weil der dem Zahlungsauftrag zugrunde liegende Anspruch bereits anderweitig beglichen worden ist), außerdem verhindert werden, daß Zahlungsaufträge zugunsten deutscher staatlicher oder militärischer sowie ehemaliger Parteidienststellen, ferner Überweisungen von sogenanntem Fluchtkapital ausgeführt werden.

Artikel 6 legt die Zahlungspflicht der Portugiesischen Republik auch für diejenigen Zahlungsaufträge fest, die auf dem Postweg zwischen der DVK und der BvP verlorengegangen waren, und ferner für solche Zahlungsaufträge, an deren Erteilung die DVK gehindert war. Insoweit ist die Bestimmung des Artikels 5 über eine Bestätigung entsprechend anzuwenden.

Artikel 7 regelt die Befriedigung von widerrufenen oder unerledigt zurückgesandten Zahlungsaufträgen der BvP.

Artikel 8 sieht — wie bei den Auszahlungen in der Bundesrepublik — vor, daß Auszahlungen nur auf Antrag vorgenommen werden. Über die Anträge entscheidet die BvP. Im übrigen enthält Artikel 8 für Fristen und die Behandlung der Anträge entsprechende Bestimmungen, wie sie in Artikel 3 für die bei der DVK zu stellenden Anträge vorgesehen sind.

Artikel 9 bestimmt, daß die Gläubiger mit der Annahme der nach dem Abkommen zu zahlenden Beträge sich hinsichtlich der den Zahlungen zugrunde liegenden Forderungen einschließlich Zinsen für abgefunden erklären.

Artikel 10 regelt den Fall, daß ein Dritter die gerichtliche Anerkennung von Ansprüchen auf die einem Antragsteller nach diesem Abkommen gezahlten Beträge erlangt, d. h. also, daß die Zahlung an einen Nichtberechtigten bewirkt war.

Artikel 11 bestimmt, daß etwaige Ansprüche aus den von der DVK nicht bestätigten und daher nicht von der BvP auszuführenden Zahlungsaufträgen sich gegen die DVK nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen richten. Gleiches gilt für Zahlungsaufträge der DVK, welche die BvP seinerzeit auf Antrag oder mit Zustimmung der in Frage stehenden Begünstigten oder aus einem anderen berechtigten Grund nicht ausgeführt und zurückgesandt hatte, selbst wenn ein Rückleitungsbrief verlorengegangen oder an die BvP zurückgelangt war.

3. Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Die deutschen gewerblichen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen in Portugal sind durch die portugiesische Gesetzgebung, die Portugal in Ausführung des portugiesisch-alliierten Abkommens vom 21. Februar 1947 über die Bedingungen und die Verwendung der innerhalb des portugiesischen Staatsgebietes belegenen deutschen Vermögenswerte zu erlassen hatte, keinerlei Beeinträchtigungen unterworfen worden. Ein Teil dieser Rechte ist jedoch in der Kriegs- und Nachkriegszeit verfallen, da die Inhaber die gemäß den portugiesischen Vorschriften zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte erforderlichen Handlungen, z. B. Gebührenzahlungen, aus kriegs- und nachkriegsbedingten Gründen nicht fristgemäß vornehmen konnten. Gemäß Artikel 5 des Abkommensentwurfes über deutsche Vermögenswerte in Portugal soll die Wiederherstellung dieser Rechte durch das vorliegende Abkommen geregelt werden.

Der Abkommensentwurf sieht ferner eine Verlängerung der in Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen vor. Hierdurch sollen die Nachteile behoben werden, die den deutschen Schutzrechtsinhabern in Portugal dadurch entstanden sind, daß sie in der Kriegs- und Nachkriegszeit ihre Schutzrechte nicht innerhalb der vorerwähnten Prioritätsfristen in Portugal anmelden konnten.

Mit dem vorliegenden Abkommensentwurf sollen somit alle kriegs- und nachkriegsbedingten Beeinträchtigungen deutscher gewerblicher Schutzrechte im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Portugal beseitigt werden. Der Entwurf ist weitgehend dem internationalen Abkommen von Neuenburg betreffend die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg zu Schaden gekommenen gewerblichen Schutzrechte vom 8. Februar 1947 nachgebildet, das zwischen alliierten und neutralen Staaten untereinander abgeschlossen ist und dem die Bundesrepublik nicht angehört. Die in dem Entwurf vorgesehene Regelung entspricht ferner den Abkommen, die die Bundesrepublik bereits mit einer Anzahl anderer Staaten, u. a. mit der Schweiz und Schweden, für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes geschlossen hat.

Der Entwurf ist in vier Teile gegliedert:

Teil I trifft auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Bestimmungen über die Verlängerung der Prioritätsfristen, Teil II regelt die Wiederherstellung deutscher Schutzrechte in Portugal, Teil III enthält die entsprechenden Bestimmungen über portugiesische Schutzrechte in Deutschland, Teil IV sieht Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Abkommens vor, über seine Ratifizierung und über das Inkrafttreten.

Im einzelnen ist zu dem Abkommensentwurf folgendes zu bemerken:

Artikel 1 nimmt auf Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London revidierten Fassung Bezug. Diese Vorschrift sieht vor, daß derjenige, welcher in einem der Verbandsländer ein Gesuch über ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell oder eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Ländern während bestimmter Fristen ein Prioritätsrecht genießt. Diese Prioritätsfristen sind für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster auf 12 Monate, für gewerbliche Muster oder Modelle und für Fabrik- oder Handelsmarken auf 6 Monate festgesetzt. Diese Fristen laufen von dem Tage an, an dem das erste Gesuch hinterlegt wird.

Diese Fristen werden durch das vorliegende Abkommen verlängert. Von der Verlängerung werden erfaßt die Prioritätsfristen, die am 6. Juni 1944 noch nicht abgelaufen waren oder die erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben und vor dem 1. Januar 1951 abgelaufen sind.

Der Anfangstermin vom 6. Juni 1944 ist mit Rücksicht darauf gewählt worden, daß von diesem Tage an eine ordnungsgemäße Hinterlegung von Anmeldungen wegen des gestörten Geschäftsverkehrs zwischen Deutschland und Portugal nicht mehr gewährleistet war. Der Endtermin vom 1. Januar 1951 ergibt sich daraus, daß von diesem Zeitpunkt an Anmeldungen von deutschen Staatsangehörigen in Portugal wieder uneingeschränkt eingereicht werden konnten. Die Ausdehnung der Prioritätsfristen ist bis zum Ablauf von 180 Tagen nach Inkrafttreten des Abkommens vereinbart worden.

Artikel 2 gibt in Ergänzung des Artikels 1 des Entwurfes eine Begriffsbestimmung der Anmeldungen, auf die sich das Abkommen bezieht. Darüber hinaus stellt er im Verhältnis zu Portugal die Anerkennung der Prioritäten, die aus Anmeldungen bei den Annahmestellen Berlin und Darmstadt hervorgegangen sind, außer Zweifel.

Artikel 3 sieht vor, daß der Anmelder, der die Priorität einer vorausgegangenen ausländischen Anmeldung in Anspruch nimmt, die Erklärung über die Inanspruchnahme dieser Priorität bis zum Ablauf von 180 Tagen nach Inkrafttreten des Abkommens abgeben kann.

Artikel 4 regelt das Weiterbenutzungsrecht für diejenigen, die den Gegenstand der Nachanmeldung in Benutzung genommen oder die erforderlichen Anstalten dazu getroffen haben. An sich ist die Entstehung eines Weiterbenutzungsrechts innerhalb des Prioritätszeitraumes ausgeschlossen. Da durch den vorliegenden Entwurf der Prioritätszeitraum über die normale Zeit von 6 Monaten bzw. einem Jahr hinaus erheblich ausgedehnt wird, erschien es gerechtfertigt, von dem Ausschluß eines Weiterbenutzungsrechts abzusehen.

Artikel 5 wird sich im wesentlichen zugunsten der deutschen Staatsangehörigen auswirken. Üblicherweise wird die Bescheinigung über die Erstanmeldung auf Grund der Originalakten vom Deutschen Patentamt ausgestellt. Nach dem Abkommen können aber auch Prioritäten in Anspruch genommen werden, die noch aus Anmeldungen bei dem früheren Reichspatentamt entstanden sind. Die Akten des Reichspatentamts sind aber zum Teil durch Kriegseinwirkungen vernichtet worden. Für diese Fälle sieht der Artikel 5 Abs. 2 des Entwurfes eine Erleichterung vor. Es werden demnach auch andere Unterlagen (Abschriften, eidesstattliche Versicherungen usw.) zum Nachweis des Prioritätsrechtes zugelassen, sofern durch eine Erklärung der zuständigen Behörde, das ist auf deutscher Seite das Deutsche Patentamt, Inhalt und Zeitpunkt der Erstanmeldung durch diese Unterlagen glaubhaft gemacht erscheinen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der auf diese Weise beanspruchten Priorität bleibt in jedem Falle der Behörde der Nachanmeldung vorbehalten.

Artikel 6 enthält die Voraussetzungen, unter denen deutsche gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen wiederhergestellt werden können.

Die Wiederherstellung erstreckt sich auf die Schutzrechte, die vor dem 1. Januar 1950 in Portugal eingereicht oder erworben worden sind. Dieser Stichtag ist gewählt worden, um auch diejenigen Schutzrechte zu erfassen, die auf weiter zurückliegenden Anmeldungen beruhen und von deren Erteilung die Schutzrechtsinhaber aus kriegs- und nachkriegsbedingten Gründen in aller Regel keine Kenntnis hatten, so daß sie schon aus diesem Grunde nicht das Erforderliche für ihre Aufrechterhaltung veranlassen konnten.

Als Stichtag für das Erlöschen der Schutzrechte oder die Zurückweisung der Schutzrechtsanmeldungen ist der 6. Juni 1944 eingesetzt worden, da von diesem Tag an der normale Geschäftsverkehr zwischen Deutschland und Portugal infolge der Kriegsverhältnisse unterbrochen war.

Wiederhergestellt werden Schutzrechte in allen den Fällen, in denen sie nicht durch Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer, durch Verzichterklärung oder durch Erklärung der Nichtigkeit erloschen sind; Schutzrechtsanmeldungen werden wiederhergestellt, wenn sie infolge Nichterfüllung gesetzlicher Formerfordernisse zurückgewiesen worden sind. Die Wiederherstellung erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag.

Artikel 7 sieht eine Verlängerung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Schutzrechtsanmeldung vor in den Fällen, in denen die Zurückweisung aus materiellen Gründen erfolgt ist, und regelt somit alle Fälle, in denen eine Wiederherstellung der Anmeldung gemäß Artikel 6 Abs. 2 nicht vorgenommen wird.

Artikel 8 enthält Vorschriften über das Verfahren der Wiederherstellung. Mit dem Antrag auf Wiederherstellung ist die versäumte Handlung nachzuholen, und zwar nach Absatz 4 spätestens innerhalb einer von dem portugiesischen Patentamt zu setzenden Nachfrist von höchstens 90 Tagen.

Artikel 9 regelt das Weiterbenutzungsrecht im Falle der Wiederherstellung eines erloschenen Patents, Gebrauchsmusters oder gewerblichen Musters oder Modells sowie im Falle der Wiederherstellung einer zurückgewiesenen Anmeldung solcher Schutzrechte. Die Gewährung eines Weiterbenutzungsrechts in solchen Fällen entspricht internationaler Übung.

Voraussetzung für die Entstehung eines Weiterbenutzungsrechts ist, daß die Benutzungshandlung im guten Glauben in der Zeit zwischen dem Erlöschen des Schutzrechtes oder der Zurückweisung der Anmeldung und dem 20. April 1957, dem Tag, an dem durch eine Pressemitteilung die Öffentlichkeit von dem in Aussicht genommenen Abschluß des Abkommens Kenntnis erlangt hat, vorgenommen worden ist. Ein Weiterbenutzungsrecht soll auch in dem Falle bestehen, in dem ein Dritter unabhängig von dem deutschen Anmelder dieselbe Erfindung gemacht und in Portugal zum Schutz angemeldet hat oder Urheber desselben Musters oder Modells ist.

Artikel 10 sieht die Zahlung einer Entschädigung für die Inanspruchnahme eines Weiterbenutzungsrechts vor, deren Höhe im Streitfall das zuständige Gericht bestimmt. Die Entschädigungszahlung entfällt jedoch, wenn die Benutzungshandlung auf einer Erfindung oder einem Muster oder Modell beruht, deren Urheber der Benutzende ist.

Artikel 11 sieht zur Wahrung der Kontinuität des Warenzeichens die Rückwirkung der Erneuerung auf den Zeitpunkt des Erlöschens des Warenzeichens vor.

In einer Reihe von Fällen hat der deutsche Inhaber des in der Zwischenzeit erloschenen Warenzeichens dieses Zeichen in Portugal neu angemeldet. Das auf

Grund dieser Neuanmeldung eingetragene Warenzeichen würde an sich nicht unter die Bestimmungen des Abkommens fallen. Um die sachlich unzweckmäßige rückwirkende Wiederherstellung des alten Warenzeichens und die Löschung des neuen Zeichens zu vermeiden, ist in Absatz 3 vorgesehen, daß der Inhaber des Zeichens statt dessen durch einen besonderen Antrag die Rückwirkung des neu eingetragenen Zeichens auf den Zeitpunkt des Erlöschens des alten Zeichens erreichen kann.

Artikel 12 sieht die Hemmung gewisser in der portugiesischen Gesetzgebung für die Ausübung gewerblicher Schutzrechte bestimmten Fristen vor, um ein Erlöschen der Rechte infolge Nichtausübung zu vermeiden.

Die Artikel 13 bis 15 räumen den portugiesischen Inhabern von gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen in Deutschland die Gegenseitigkeit ein.

Anlage zur Denkschrift

(Übersetzung)

Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Portugal und bestimmte Forderungen betreffend Münzgold.

Die Regierungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Französischen Republik (im folgenden als „Drei Regierungen" bezeichnet), in ihrem eigenen Namen und als Vertreter der Unterzeichner des am 14. Januar 1946 in Paris unterzeichneten Abkommens über Reparationen sowie als Vertreter der Staaten mit Forderungen in bezug auf Münzgold im Sinne des Teils III des genannten Abkommens handelnd, einerseits; und die Regierung der Portugiesischen Republik (im folgenden als „Portugiesische Regierung" bezeichnet) andererseits —

von dem gemeinsamen Wunsche geleitet, alle Fragen, die mit den in portugiesischem Hoheitsgebiet von den Gesetzen über die vorsorgliche Beschlagnahme und Liquidation betroffenen deutschen Vermögenswerten zusammenhängen, sowie alle Fragen betreffend Münzgold endgültig zu regeln und damit die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Staaten noch weiter zu vertiefen,

im Hinblick auf das am 3. April 1958 von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Regierung unterzeichnete Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Portugal (im folgenden als „deutsch-portugiesisches Abkommen" bezeichnet) —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Drei Regierungen erhalten von der Portugiesischen Regierung die Summe von einhundertvierundvierzig Millionen fünfhunderttausend (144 500 000) Escuden.

(2) Von dieser Summe wird der Betrag von zwölf Millionen (12 000 000) Escuden, der sich gegenwärtig auf einem auf den Namen von Vertretern der Drei Regierungen lautenden Konto befindet, diesen Regierungen endgültig zur Verfügung gestellt.

(3) Der Restbetrag von einhundertzweiunddreißig Millionen fünfhunderttausend (132 500 000) Escuden wird in zwei gleichen Raten gezahlt, die erste sechzig Tage nach dem Inkrafttreten des deutsch-portugiesischen Abkommens und die zweite zu Beginn des Haushaltsjahres der Bundesrepublik Deutschland, das auf das Haushaltsjahr, in dem die erste Zahlung geleistet wird, folgt.

(4) Die in Absatz (3) erwähnten Zahlungen an die Drei Regierungen erfolgen erst, nachdem festgestellt worden ist, daß die in dem deutsch-portugiesischen Abkommen vorgesehenen Zahlungen an die Portugiesische Regierung geleistet worden sind.

Artikel 2

(1) Mit der in Absatz (2) vorgesehenen Ausnahme werden die Zahlungen der Portugiesischen Regierung in Escuden geleistet, die in ausländische Währung konvertierbar sind und auf Ersuchen der Drei Regierungen transferiert werden können.

(2) Die Drei Regierungen können auf Wunsch von der Portugiesischen Regierung Feingold bis zu 3 998 741 kg erhalten; in diesem Falle wird der Gegenwert des gelieferten Feingolds von der in Artikel 1 Absatz (3) erwähnten Summe von einhundertzweiunddreißig Millionen fünfhunderttausend (132 500 000) Escuden abgezogen, wobei der Berechnung der Goldankaufspreis des Schatzamts der Vereinigten Staaten und die amtliche Parität des Escudo zum Dollar am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens zugrunde gelegt wird.

Artikel 3

(1) Dieses Abkommen, das am gleichen Tag wie das deutsch-portugiesische Abkommen in Kraft tritt,

(a) tritt an die Stelle aller Abmachungen über diese Vermögenswerte, die zwischen der Portugiesischen Regierung und den Drei Regierungen, in ihrem eigenen Namen und als Vertreter der Unterzeichner des am 14. Januar 1946 in Paris unterzeichneten Abkommens über Reparationen handelnd, getroffen worden sind, insbesondere des Abkommens vom 21. Februar 1947 zwischen den Drei Regierungen und der Portugiesischen Regierung nebst Anlagen in der durch Notenwechsel vom 16. und 26. Februar 1949 ergänzten Fassung,

(b) tritt an die Stelle aller Urkunden über Forderungen in bezug auf Münzgold, die zwischen der Portugiesischen Regierung und den Drei Regierungen als Vertretern der Staaten mit Forderungen auf Gold im Sinne des Teils III des in Absatz (1) (a) erwähnten Abkommens über Reparationen ausgetauscht worden sind.

(2) Alle von den Drei Regierungen gegenüber der Portugiesischen Regierung erhobenen Forderungen betreffend die genannten Vermögenswerte oder Münzgold gelten als endgültig befriedigt, wenn die in diesem Abkommen vorgesehenen Zahlungen geleistet worden sind.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Lissabon am siebenundzwanzigsten Oktober 1958 in englischer, französischer und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Portugiesischen Republik hinterlegt wird. Die Portugiesische Regierung übermittelt allen anderen Unterzeichnerregierungen beglaubigte Abschriften.

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland:

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika:

Für die Regierung der Französischen Republik:

Für die Regierung der Portugiesischen Republik:

Bo 10 563 12. 58